

1+

LEITZ

1080 Leitz R 80

3457 / 1

-Original-

Protokoll

Seite 1100 -

Band 698 -

By



Bundesarchiv

B 362/ 3457

fol. 1 -



0 000254 708608

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Mittwoch, den 13. Oktober 1976
um 9.04 Uhr

(152. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von
OSTA Holland - erscheinen in derselben Besetzung
wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just.O.Sekr. Janetzko
Just.Ass. Clemens

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen, Rechtsanwälte
Dr. Heldmann (mit seinem Gehilfen, Herrn
Wackernagel), Künzel, Schnabel, Schwarz,
Schlaegel und Grigat.

Als Zeuge ist anwesend:

Rolf P o h l e
- vorgeführt aus der JVA Straubing -
mit Rechtsanwältin Gängel, in Unter-
vollmacht für Rechtsanwalt Wächtler,
als Rechtsbeistand.

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Herr Rechtsanwalt Eggler wird durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Augst
vertreten. Er wird später kommen. Herr Rechtsanwalt Geulen ver-
spätet sich um wenige Minuten.

Die Beweisaufnahme wird vom Vorsitzenden
wieder eröffnet.

Anwesend ist als Zeuge zunächst Herr Rolf Pohle und Frau
Rechtsanwältin Gängel als Beistand.

Band 698/C1.

Der Zeuge Pohle wird gemäß
§ 57 StPO belehrt.

Während der Belehrung des Vorsitzenden:

RA Dr. Augst, als Vertreter von
RA Egglar, erscheint um 9.05 Uhr
im Sitzungssaal.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er mit der
Aufnahme seiner Aussage auf das Gerichtston-
band einverstanden ist, erklärt der Zeuge:

- Zg. Pohle: Ja, ich möchte zunächst einmal sagen, daß ich hier bin, um der Verteidigung der Genossen Baader, Ensslin und Raspe ein paar Fragen zu beantworten; und daß ich denen nicht Rede und Antwort stehe, die für die Haftbedingungen der Genossen verantwortlich sind, die zumindest mitverantwortlich sind für den Tod von Holger Meins und Ulrike Meinhof: Das ist die Bundesanwaltschaft, das sind ...
- V.: Herr Pohle, bevor Sie jetzt weiter zu Aussagen kommen: Ich bedaure....
- Zg. Pohle: ... das Mikrophon abzustellen.
- V.: Herr Pohle, lassen Sie mich bitte...
- Zg. Pohle: Ich habe 3 Sätze zu sagen. Die können Sie sich wohl noch anhören.
- V.: Gut, die 3 Sätze, hören wir uns an, der Einfachheit halber.
- Zg. Pohle: Also das ist die Bundesanwaltschaft, die gesetzlichen und der ungesetzliche Richter und die Pflichtverteidiger des Gerichts. Ich stehe Ihnen nicht Rede und Antwort, weil Sie zu feige sind, den Prozeßgegenstand hier wenigstens zu benennen; den Prozeßgegenstand, der mit dem Prozeßbunker, dem sogenannten Mehrzweckgebäude hier, für alle Welt sichtbar ist; nämlich die Angst der herrschenden...
- V.: Jetzt sind es aber 3 Sätze. Herr Pohle, ich muß Sie nun jetzt zu Ihren Personalien zuerst hören. Sie kennen als ehemaliger Referendar ganz genau den Rechtsgang.
- Zg. Pohle: ...nämlich die Angst der herrschenden
- V.: Ein Zeuge ...
- Zg. Pohle: ... vor revolutionärer Gewalt.

Band 698/C1/Ko

V.: Herr Pohle, ich muß Sie von vornherein darauf hinweisen: Wenn Sie hier eine Zeugenvernehmung - Sie sind von der Verteidigung beantragt und Sie werden vom Gericht als Zeuge deswegen gehört -, wenn Sie die in ihrem Ablauf stören würden dadurch, daß Sie sich nun nicht an den gesetzlichen Rahmen halten, der uns vorgeschrieben ist, das wissen Sie genau, dann würde Ihnen in dem Fall natürlich Ordnungsstrafe drohen. Sie kennen den Inhalt....

Zg.Pohle: Der letzte Satz lautet:.....

V.: Sie können den Satz nachher noch anbringen.

Ich möchte jetzt aber den Gang der Dinge wahren, wie er im Gesetz steht.

Auf die nochmalige Frage des Vorsitzenden, ob der Zeuge mit der Aufnahme seiner Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden ist, erhebt er keine Einwendungen.

Der Zeuge zur Person: Rolf P o h l e , geb. [REDACTED] 1942
in Berlin, z.Zt. in Strafhaft in
der JVA Straubing, Beruf: Referendar,
mit den Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert, wegen Eides-
delikten nicht vorbestraft.

Herr Pohle, trotz Ihrer Ankündigung möchte ich Ihnen, muß ich Ihnen das Beweisthema benennen, das ja von der Verteidigung stammt.

Sie sollen angeben können, daß der Zeuge Gerhard Müller in Gesprächen im Herbst 1971 in Ihrer Gegenwart die Erschießung des Polizeibeamten Schmid in Hamburg eingeräumt habe; daß daraufhin Kritik geübt worden sei von den übrigen Gesprächsteilnehmern, daß aber Herr Müller diese Kritik nicht angenommen habe, sondern seinen Äußerungen zufolge sogar Stolz habe erkennen lassen, daß er den Polizeibeamten erschossen habe. Außerdem wüßten Sie etwas über den Versteckort der von Herrn Müller seinerzeit benutzten Waffe. Das sind die Beweisthemen; bitte, Sie können jetzt ohne weitere Fragen im Zusammenhang antworten.

Zg.Pohle: Ja, zunächst noch der letzte Satz, warum ich Ihnen nicht Rede und Antwort stehe, nämlich, weil Sie heimtückisch aus niedrigen Beweggründen und mit gemeingefährlichen Mitteln revolutionäre Gewalt in herrschende Gewalt, das heißt sinn- und ziellosen massenhaften Terror umzulügen versuchen.

Band 698/Cl./Ko

V.: Jetzt zur Sache bitte.

-Gelächter bei den Zuhörern-

V.: Ich bitte im Saal um Ruhe.

Zg.Pohle: Das war die Sache.

Ich habe der Verteidigung nur kurz etwas zu sagen: Und zwar in den Tagen nach der Erschießung des Polizisten Norbert Schmid habe ich mit Leuten gesprochen, die anwesend gewesen sind, Augenzeugen gewesen sind dieses Vorfalles. Unter ihnen war auch Gerhard Müller. Und die Darstellung von ihnen, also auch von Gerhard Müller, war übereinstimmend, daß Gerhard Müller den Polizisten Norbert Schmid erschossen hat. Gerhard Müller selbst erzählte dies mit sichtlichem Stolz, der soweit ging, daß er Diskussionen darüber, ob das notwendig gewesen sei, ablehnte. Ja, das ist alles.

V.: Und nun das Thema Tatwaffe, wissen Sie dazu etwas?

Zg.Poh.: Herr Müller hat erzählt, daß er die Waffe, wenn ich mich recht erinnere, das weiß ich nicht genau, soll es eine Smith & Wessen-Pistole gewesen sein, daß er diese Waffe versteckt hat und er wird..... und wo er sie versteckt hat; und er wird Ihnen sicher dann sagen, wo er sie versteckt hat.

V.: Also Sie selbst wissen den Ort nicht oder kennen den Ort nicht?

Zg.Poh.: Ich weiß, wo der Ort ist, mache aber von meinem Aussageverweigerungsrecht diesbezüglich Gebrauch, da es in den letzten 6 Jahren üblich geworden ist, daß Waffen, die im Zusammenhang mit revolutionären Aktionen gefunden wurden oder gebraucht wurden mir zugerechnet wurden.

Der Zeuge Pohle wird nunmehr noch
gem. § 55 StPO belehrt.

V.: Nur noch die Frage, wer war bei dem Gespräch anwesend, das Sie eben schildern, Herr Pohle?

Zg.Poh.: Ich beantworte nur Fragen der Verteidigung.

V.: Herr Pohle das ist unvernünftig. Sie wissen ganz genau, daß das Gericht Sie vernehmen muß. Aber wenn Sie glauben, Sie haben das Beweisthema bis jetzt beantwortet, mir genügen Ihre Antworten.

Sie weitere Fragen seitens des Gerichts? Nicht.

Die Herren der Bundesanwaltschaft?

OSTA Z.: Wir stellen unsere Fragen vorläufig zurück, Herr Vorsitzender.

V.: Danke.

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA Dr. He.: Herr Pohle, haben Sie zu den bekannten Beweisthemen über das hinaus, was Sie eben gesagt haben, weiteres beizutragen, das heißt den Komplex nach dieser oder jener Seite ^{hin} zu ergänzen?

Zg. Poh.: Bitte?

RA Dr. He.: Haben Sie zu den ^{Ihnen} bekannten Beweisthemen, hier für Sie, über das hinaus, was Sie eben gesagt haben, noch weiteres beizutragen?

Zg. Poh.: Nein.

RA Dr. He.: Oder ^{ist} Ihre Aussage zu diesem Beweisthema damit erschöpft?

Zg. Poh.: Ja, ich glaube, das ist klar, was ich gesagt habe.

RA Dr. He.: Klar ist es.

Zg. Poh.: Ja.

RA Dr. He.: Sie wollen sonst noch weiter nichts sagen?

Zg. Poh.: Nein, ⁱⁿ dieser Situation hier nicht.

RA Dr. He.: Das kann ich verstehen. Vielen Dank.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen?

Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: Keine Fragen von uns.

V.: Wird ein Antrag auf Vereidigung gestellt?

Anträge auf Vereidigung des Zeugen werden nicht gestellt.

Der Zeuge Pohle bleibt unbéeidigt gem. § 60 Ziff.2 StPO wegen des fortbestehenden Verdachts der Tatbeteiligung und wird im allseitigen Einvernehmen um 9.15 Uhr entlassen.

Beim Verlassen des Gerichtssaales ruft der Zeuge: "Schöne Grüsse an die Genossen." mit erhobener geballter Faust in Richtung Zuschauerraum.

Die Rechtsanwältin Gaugel verlässt ebenfalls um 9.15 Uhr den Sitzungssaal.

Es ist so, daß wir ansich nicht mit einem so raschen Ablauf gerechnet hatten. Wir hatten insbesondere vermutet, daß die Verteidigung doch etwas mehr Fragen an den Herrn Zeugen hätte und haben deswegen die weiteren Zeugen, Herrn Opitz und Herrn Wolf, erst auf 10.30 Uhr geladen. Ich möchte aber die Pause benützen um mit Ihnen, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, und Herrn Rechtsanwalt Geulen, wenn er kommt, und vielleicht auch zusammen mit der Bundesanwaltschaft, die Frage zu besprechen, die sich ergibt aus der Aussagegenehmigung, die inzwischen vom Bundesjustizministerium erteilt worden ist. Ich weiß nicht, ob Sie darüber bereits informiert sind?

RA Dr. He.: Ich bin seit gestern und zwar per Telefon davon informiert. Herr Geulen wird in schätzungsweise 10 Minuten hier eintreffen. Ich nehme an, daß er, da das prozessual notwendig sein wird, einen neuen Antrag insoweit in der Tasche haben dürfte.

V.: Auf das kam's heraus, daß wir das erfahren, ob ein neuer Antrag gestellt werden soll. Dann würde ich Sie bitten, dann brauchen wir das Gespräch nicht gleich aufzunehmen. Wenn Herr Rechtsanwalt Geulen kommt, daß Sie dann vielleicht doch bei mir im Zimmer vorbeisehen.

RA Dr. He.: Das tu ich.

V.: Wir setzen die Sitzung dann um 10.30 Uhr fort.

Pause von 9.17 Uhr bis 10.33 Uhr

Ende Band 698

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 10.33 Uhr.

OSTA Holland ist nunmehr auch anwesend.

Als Zeugen sind nunmehr anwesend:

KHK Hans Wolf und
KHK Lothar Opitz

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen.

Zunächst der Hinweis:

Es war ja von Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann auch die Vernehmung des Kollegen Dr. Stiefenhöfer aus Kaiserslautern beantragt - der Antrag ist zurückgenommen worden. Herr Dr. Heldmann, Sie bestätigen das.

RA.Dr.He.: Ja.

V.: Dankeschön.

(als Vertreter von RA Schily)
RA Geulen/erscheint um 10.34 Uhr im
Sitzungssaal.

Die Zeugen Wolf und Opitz werden gem.
§ 57 StPO belehrt.

Die Zeugen Wolf und Opitz erklären sich
mit der Aufnahme ihrer Aussagen auf
das Gerichtstonband einverstanden.

Der Zeuge Opitz übergibt noch seine
Aussagegenehmigung. Sie ist dem Pro-
tokoll als Anlage 1 beigelegt. (in Ablichtung)

Der Zeuge Opitz wird um 10.35 Uhr in
Abstand verwiesen.

Der Zeuge Wolf macht folgende Angaben

zur Person:

Hans Wolf, Kriminalhaupt-
kommissar, 53 Jahre,
Bonn-Bad Godesberg,
[REDACTED]

Mit den Angeklagten nicht ver-
wandt und nicht verschwägert;
wegen Eidesverletzung nicht vor-
bestraft.

V.: Herr Wolf, die Aussagegenehmigung ist, wie gesagt, eben gekommen.
Sie lautet wie folgt:

./.

Ich gebe Ihnen nachher den Text runter, so daß Sie sich daran auch orientieren können, aber es sollen auch die übrigen Prozeßbeteiligten den Inhalt kennenlernen. Gleichzeitig bitte ich Sie darauf aufzumerken, weil das, was hier vorgelesen und angegeben ist, gleichzeitig das Beweisthema, die Beweisthemen umreißt.

Der Vorsitzende gibt nunmehr den Inhalt der Aussagegenehmigung bekannt.

Eine Fotokopie dieser Aussagegenehmigung wird als Anlage 2 zum Protokoll genommen.

V.: Es ist natürlich für Sie eine vielleicht schwierige Abgrenzungsfrage im Einzelfall. Wir lassen Ihnen, wenn Sie sich im unklaren sind, ob das gedeckt ist durch Ihre Aussagegenehmigung oder nicht, natürlich die Gelegenheit, das selbst zu überprüfen. Notfalls stehen wir auch zu einem Gespräch hierüber zur Verfügung.

Dem Zeugen wird die Aussagegenehmigung übergeben.

V.: Also, kommen wir nun zum ersten Thema. Die Verteidigung behauptet, Sie wüßten, daß Vernehmungsbeamte versucht haben mit verschiedenen Mitteln, den jetzigen Zeugen Gerhard Müller von seiner Verhaftung an zu Aussagen gegen die RAF zu bewegen.

Zg. Wolf: Das stimmt.

V.: Können Sie uns ganz kurz schildern, in welcher Art diese Versuche...

Zg. Wo.: In der Art, daß dem damals Beschuldigten Müller der § 129 Abs. 6 eindeutig erstens einmal mündlich übermittelt und zweitens im Text vorgelesen worden ist, ihm die Möglichkeit sogar gegeben war, es selbst zu lesen; und nachdem er sich keine Entscheidung abringen konnte, ihm insoweit noch entgegengekommen worden ist, um seine Entscheidung zu erleichtern, ein baldiger Besuch seiner Eltern veranlaßt worden ist.

V.: Kann man davon ausgehen, daß Sie damit die Hoffnung verbunden haben, daß die Eltern ihm zureden würden?

Zg. Wolf: Ja, er hat also gesagt, ein Gespräch mit seinen Eltern könnte ihm die Entscheidung erleichtern.

V.: Und das ist dann ermöglicht worden.

Behörde für Inneres
Polizei
- Fachdirektion 7 -

Hamburg, den 11. Okt. 1976
NA: 8830

Herrn
Kriminalhauptkommissar Lothar O p i t z
- FD 721 -

Betr.: Aussagegenehmigung

Für Ihre Vernehmung als Zeuge in der Sache gegen
Andreas B a a d e r u.a. vor dem

Oberlandesgericht
Stuttgart,
Az.: 2 STE 1/74,

wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, über den Inhalt
der Angaben des Gerhard M ü l l e r zur Tötung der
Ingeborg B a r z und über das Ergebnis der dazu angestell-
ten polizeilichen Ermittlungen auszusagen.

Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge beschränkt sich auf
tatsächliche Bekundungen. Sie umfaßt nicht Äußerungen, die
zu den Aufgaben eines Sachverständigen gehören, wie z.B.
die Abgabe von Werturteilen sowie die Beantwortung von
Rechtsfragen.

Hinsichtlich der Nennung Ihres persönlichen Wohnsitzes ist die
Aussagegenehmigung dahin eingeschränkt, daß Sie als Wohnsitz
bzw. Anschrift nur Ihre Polizeidienststelle anzugeben haben.

Die Aussagegenehmigung gilt ferner nicht für:

- innerpolizeiliche Angelegenheiten, wie Planungen,
Einsatz-, Ausrüstungs-, personelle Fragen;
- kriminaltaktische und -technische Maßnahmen;
- die Namen von Vertrauenspersonen oder Informanten,
die nicht genannt werden wollen oder sollen;
- dienstliche Tätigkeiten in anderen Verfahren.

Ergeben sich für Sie bei der Beantwortung einzelner Fragen
Zweifel über den Umfang dieser Aussagegenehmigung, so haben
Sie mit der Rechtsabteilung der Polizei Hamburg Rücksprache
zu nehmen.



3457 / 7

Landesgericht Stuttgart Fernschreibstelle		Uhr nr. 798
Abgegeben am:	Bekanntlich:	
Aufgenommen:	an:	
Datum: 13.10.76	Datum: 13.10.76	
um: ... Uhr	mit:	
von:	zu:	
durch:	:	

4055 bayl. Nr. 3044 1/74 0303

01 stuttgart-starkheim olg=

-sofort auf den tisch-

in der strafsache gegen baeder, ensstin und raspe wegen mordes u.a. vor dem oberlandesgericht stuttgart - az.: 2 ste (olg stgt) 1/74 - wird herrn hans wolf, kriminalhauptkommissar beim bundeskriminalamt in born-bad-godesberg, die genehmigung erteilt, als zeuge auszusagen betreffend sein wissen

1.

dass vernehmungsbearte versucht haben mit verschiedenen mitteln den jetzigen zeugen mueller von seiner verhaftung an zu aussagen gegen die raf zu bewegen, dass vernehmungsbearte dem zeugen mueller in aussicht gestellt haben, er wuerde auch finanziell gut verkornen, wenn er aussagen wuerde dass dem zeugen mueller durch vernehmungsbearte andererseits bedeutet worden ist - verschiedentlich bedeutet worden ist - dass man auch anders koenne, wenn er nicht aussage.

2.

zur beweis fuer die tatsache, dass ermittelungsbehoerden dem zeugen gerhard mueller als gegenleitung fuer eine aussage gegen die angeklagten in diesem verfahren unter anderem angeboten haben strafnachlass oder strafferlass, sowie pressekontakte mit entsprechender honorierungsmoeglichkeiten, und dass vernehmungsbearte andererseits dem zeugen mueller bedeutet haben, er habe anderenfalls mit einer lebenslangen freiheitsstrafe zu rechnen.

Zg.Wolf: Das ist ermöglicht worden.

V.: Nun, die Polizei hat ein Interesse natürlich, von jemanden Auskünfte zu bekommen, das ist völlig legitim; jetzt aber behauptet die Verteidigung, Sie könnten dazu sagen, daß Herrn Müller von Vernehmungsbeamten für den Fall von Aussagen in Aussicht gestellt worden sei, er würde finanziell gut wegkommen und daß, wenn er andererseits nicht aussagen wolle, man auch anders könne.

Zg.Wolf: Ja das sind also wieder zwei Punkte. Da darf ich also zu dem ersten folgendes sagen: Während des Besuchs der Eltern hat der Vater des Müller erklärt, daß seit seiner Festnahme ihm das Haus eingerannt werde von Journalisten. Daß unter anderem ein Journalist, ich glaube, er nannte damals "Spiegel" oder "Stern", angeboten habe, die Verteidigung von Müller zu organisieren, wenn Müller, wenn er das Recht bekäme von dem Sohn Müller, exklusiv über seine "Geschichte" innerhalb der RAF zu berichten. Müller zeigte sich damals interessiert an dieser Angelegenheit. Und bei dem Gespräch, bei dem Besuch ist es auch soweit gekommen, daß Müller seinen Vater beauftragt hat, näheren Kontakt mit diesem Rechtsanwalt aufzunehmen. In etwas sarkastischer Form oder Art habe ich bei diesem Gespräch gesagt; „Naja, da können Sie ja auch noch Geld verdienen an Ihrem Werk, das Sie vollbracht haben.“ Es ist also in keiner Weise irgendwie Geldzuwendungen, -wo sollten sie auch herkommen - versprochen worden.

V.: Sie haben ihm also, wenn ich es recht verstehe, die Möglichkeit angedeutet, daß er auf diese Weise Geld verdiene, ohne aber....

Zg.Wolf.: Nein, habe ich nicht angedeutet.

V.: Nun, weil Sie das ergänzt haben und sagten, da können sie ja durch ihre Geschichte noch zu Geld kommen, einen Kommentar dazu gegeben, aber nicht in dem Sinne, daß das ein Anreiz für ihn werden sollte, Aussagen zu machen.

Zg.Wolf: Nein, ich sagte das noch in sarkastischer Form; ich konnte mir das auch nicht vorstellen, wie das möglich sein sollte, denn wenn ein Zeuge tatsächlich den Rat seines Anwalts bekommt, Aussagen zu machen, wie soll das gleichzeitig in ^{die} Presse kommen. Also das wäre ja sowieso eine sinnlose Sache gewesen.

V.: Wenn also der Beweisantrag dahin geht, Sie sollen sagen können, daß Müller für den Fall von Aussagen finanziell gut wegkomme, dann müßten Sie darauf sagen, dazu, das kann ich nicht bestätigen. Ist

das richtig?

Zg.Wolf: Da kann ich nicht bestätigen, also wenn das mir als Ermittlungsbeamter vorgeworfen wird, kann ich das nicht bestätigen.

V.: Punkt 2: Man habe bedeutet, wenn er nicht aussage, könne man auch anders.

Zg.Wolf.: Anders könne? Das sagt mir nichts, dieser Vorwurf.

V.: Nun, ich meine, das scheint allgemein verständlich zu sein, wenn man zu jemand sagt; „Wenn du nichts das tust, was ich will, dann kann ich auch anders;“ das heißt, man spielt dann die vorhandenen Machtmittel aus, etwa durch strengere Behandlung oder sonst irgend-etwas. Es muß als Drohung empfunden werden. Wissen Sie davon etwas?

Zg.Wolf: Ja, also der Behandlung sind ja Grenzen gesetzt, die in keiner Weise in irgendeiner Form als Bedrohung aufgefasst werden könnten, also ich, dieser Vorwurf sagt mir nichts; und ich kann dazu nichts sagen.

V.: Sie können das nicht bestätigen?

Zg.Wolf: Nein.

V.: Dann der 2. Punkt: Man habe Müller für den Fall, daß er bereit sei, Aussagen gegen die Angeklagten dieses Verfahrens zu machen, ein Angebot gemacht, nämlich Strafnachlaß oder gar Straferlaß, sowie wiederum finanziell lohnende Pressekontakte, und andererseits habe man gesagt; „Wenn du aber nicht aussagst oder wenn sie nicht aussagen, dann droht lebenslange Freiheitsstrafe.“

Zg.Wolf: Ja also die ersten zwei Fragen scheinen mir ja schon durch meine Antwort zu Punkt 1 beantwortet zu sein. Zu der angeblichen Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe kann ich also nur dazu sagen, daß zu dem Zeitpunkt, wo diese Dinge geschehen sein sollen, über den Umfang der Tat des damals Beschuldigten Müller nichts bekannt war. Es war lediglich bekannt, daß er gemeinsam mit Ulrike Meinhof festgenommen worden ist. Es waren bekannt die Dinge, die er bei sich führte, Waffen, Sprengstoff, Geld, größere Summen usw., Aufzeichnungen und Verschiedenes, die lediglich die Vermutung rechtfertigten, daß er Mitglied der RAF ist. Für die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung sind Höchststrafen festgesetzt. Also mir ist nicht in Erinnerung, daß in 129 in irgendeiner Form etwas von lebenslanger Freiheitsstrafe genannt ist. Andererseits wäre es meines Erachtens legitim, einen

Beschuldigten auf die Höchststrafe, die er zu erwarten hat, aufgrund der bekannten Straftat, hinzuweisen. Da hier aber nicht, also keine Straftat bekannt war, ist also so eine Androhung in keiner Form geschehen.

V.: Wollen wir die Frage gleich ausdehnen, ob sie ^{an} späteren Vernehmungen beteiligt gewesen sind, wo solche Äußerungen, Drohungen, Andeutungen gefallen sein könnten?

Zg. Wolf: Nein.

V.: Nun Sie sagten, das sei schon durch die erste Frage beantwortet, ganz richtig ist das jedenfalls nicht im Punkte Strafnachlaß oder Straferlaß. Das ist also nun ganz speziell ein Vorteil, der angeboten worden sein soll für eine Aussage.

Zg. Wolf: Von mir nicht. Es ist lediglich darauf hingewiesen worden, was also der § 129/6 vorzieht und ein Nachlaß oder Erlaß von Seiten der Ermittlungsbehörde ist ja dort keine Rede. Es sind natürlich im Zusammenhang Gespräche geführt worden. Es wurden also Beispiele angeführt. Es war damals kurz oder einige Zeit nach der Verurteilung von Ruhland. Ich habe also meine Meinung dazu kundgetan. Ich habe gesagt: „Sie sehen das Beispiel Ruhland.“ Meines Erachtens hätte Ruhland, wenn er nicht ausgesagt hätte, bestimmt eine erheblich höhere Strafe bekommen und Müller wollte also wissen, in welcher Form sich das bemerkbar machen könnte. Da sage ich: „Ja da müssen Sie sich selbst ein Bild drauf machen. Wenn Sie Ruhland sehen, der viereinhalb Jahre Freiheitsstrafe bekommen hat aufgrund dessen, daß er aussagte, und Sie nehmen dann an, daß er entsprechend mehr bekommen hätte, da können Sie sich das ausrechnen.“ Also in keiner Weise sind irgendwie Zusicherungen gemacht worden, die uns ja überhaupt auch unmöglich gewesen wären.

V.: Kann man diesen Themenkreis dahin zusammenfassen, daß Sie dem damals Beschuldigten angedeutet haben, daß Geständnisse sich im allgemeinen vor Gerichten strafmildernd auswirken?

Zg. Wolf: Das sagt ja der 129-6 deutlich aus.

V.: Nun ja, ich meine, das ist, von der Polizei wird das häufig Leuten vorgehalten bei Vernehmungen, daß es nicht zu ~~ihrem~~ ihrem Nachteil gereicht im allgemeinen, wenn sie Angaben machen würden. Ich meine, ist das in dieser Form auch bei Müller geschehen?

Zg. Wolf: Ja ja, auf jeden Fall.

V.: Nun sollen Sie sagen können, daß Sie im Zusammenhang mit Ihren Ermittlungen bemerkt haben, daß Müller versucht habe, andere

Personen wahrheitswidrig zu belasten. So auch den Zeugen Dierk Hoff, und Sie sollen weiter sagen können, daß die daraufhin angestellten Nachforschungen die Unrichtigkeiten dieser belastenden Behauptung gegen andere Personen ergeben hätten.

Zg.Wolf: Im Rahmen meiner Ermittlungen sind mir keine Punkte bekannt geworden, die also jetzt in der nachfolgenden Beweisthemen hier positiv beantwortet werden könnten.

V.: Was ist darunter zu verstehen; positiv beantwortet werden könnten?

Zg.Wolf: Ja in der Form, daß also die Unwahrheit gesagt worden wäre von ihm. Ich sage, im Zeitraum meiner Ermittlungen.

V.: Haben Sie bei Ihren Ermittlungen den Eindruck gewonnen oder gar Anhaltspunkte dafür bekommen, daß Müller andere Leute zu unrecht nicht nur belastet, sondern belasten will, und haben Sie bei Überprüfungen Unrichtigkeiten festgestellt hinsichtlich dieser Angaben?

Zg.Wolf: In der Zeit meiner Ermittlungen hat Müller über andere Personen keine Aussagen gemacht.

V.: Also Sie können dieses dritte Beweisthema nicht bestätigen.

Zg.Wolf: Die weiteren Beweisthemen, also dazu kann ich nichts sagen.

V.: Wir wollen sie aber doch noch durchgehen. Sie sollen - das ist nun eine ganz allgemeine Behauptung, die auch in gar keiner Weise spezifiziert ist - Sie sollen einfach sagen können, daß Müller mehrfach Sachverhalte unrichtig geschildert habe und zwar in der Absicht, eigene Straftaten zu verschleiern und daß Sie diese Unrichtigkeiten, die hier behauptet werden, selbst festgestellt hätten im Zusammenhang mit Ermittlungen.

Zg.Wolf: Solche Dinge habe ich nicht festgestellt. Ich muß also nochmals wiederholen, ich habe keine spätere Vernehmung von Müller gelesen. Mir ist also nichts bekannt, ob Müller in irgend einer Form Aussagen gemacht hat, die sich als Unwahrheit bestätigt hätten.

V.: Soweit Sie in Ihren, im Rahmen Ihres Ermittlungsauftrags beobachtet haben, wie sich andere Vernehmungsbeamte verhalten haben: Könnte es sein, daß von deren Seiten derartige Äußerungen, Andeutungen, Versprechungen gemacht worden sind oder daß die solche Unrichtigkeiten festgestellt haben?

Zg.Wolf: Zu dem ersten Teil der Frage muß ich sagen, ich glaube es nicht, denn es sind bei Müller sicherlich keine Vernehmungsbeamten dran

gewesen, die also unerfahren gewesen wären und ein erfahrener Ermittlungsbeamter, für den möchte ich also sagen, halte ich es für ausgeschlossen, daß Versprechungen oder Drohungen in der Form, wie sie also hier in diesen Beweisthemen vorgebracht werden, gemacht worden sind.

Zu dem zweiten Punkt,^{ob} Unwahrheiten in seinen Aussagen festgestellt worden sind, kann ich nichts sagen...

V.: Durch Kollegen, die es Ihnen vielleicht dann mitgeteilt haben.

V.: Können Sie auch nicht sagen. Und jetzt der letzte Punkt: Ingeborg Barz, Müller habe die Tötung dieser Ingeborg Barz durch Andreas Baader bekundet; die Nachforschungen hätten die Unrichtigkeit dieser Behauptung Müllers ergeben.

Zg.Wolf: Da muß ich auch sagen, daß ich aus eigener Tätigkeit dazu nichts sagen kann, vom Hörensagen weiß ich nur, daß die Leiche Ingeborg Barz nicht gefunden worden ist.

V.: Sie selbst waren mit diesem Themenkreis nicht befasst bei den Vernehmungen?

Zg.Wolf: Nein.

V.: Sind weitere Fragen beim Gericht? Ich sehe nicht.

Die Herren der Bundesanwaltschaft? Keine Fragen. Die Herren Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Geulen.

RA.Ge.: Herr Zeuge, habe ich eben richtig verstanden, daß Sie gesagt haben: In der Zeit meiner Ermittlungen hat Müller keine Aussagen oder Angaben über andere Personen gemacht? Im Zusammenhang mit dem Punkt 5 war das wohl, diese....

Zg.Wolf: Richtig.

RA.Ge.: Ist Ihnen Herr Hoff bekannt, Herr Zeuge? Dierk Hoff?

Zg.Wolf: Ja, aus der Presse.

RA.Ge.: Sie haben keine Gespräche mit Herrn Hoff geführt?

Zg.Wolf: Nein.

RA.Ge.: Haben Sie eine ungefähre Vorstellung von der Zahl der Gespräche, die Sie mit Herrn Müller geführt haben? Wieviel Gespräche Sie mit Herrn Müller geführt haben, nur ungefähr. So genau wie möglich natürlich.

Zg.Wolf: Acht bis zehn.

RA.Ge.: Acht bis zehn ungefähr?

Zg.Wolf: Fünf bis sechs, also ich kann's Ihnen heute nicht mehr sagen.

RA.Ge.: Können Sie ungefähr angeben, wenn da nicht über andere Personen

gesprachen worden ist, worüber davor nämlich gesprochen worden ist, außerdem was Sie anfangs schon gesagt haben, vor allem die Vermittlungen dieses Gesprächs mit den Eltern.

Zg.Wolf: Das darf ich Ihnen sagen. Nach dem Gespräch mit seinen Eltern war also Müller recht unentschieden, ob er nun Aussagen machen wolle oder nicht. Müller wartete daraufhin auf seinen Verteidiger, der ja in irgendeiner Form, der Besuch war ja also von ihm erwartet worden und zwar von seinem Wahlverteidiger. Der kam aber längere Zeit nicht, hat also Müller in der Haftanstalt längere Zeit nicht aufgesucht. Es war meine Pflicht, weiterhin zu versuchen, solange also noch keine Festlegung von Müller erfolgt war, ob er Aussagen machen werde oder nicht, weiterhin zu versuchen, von ihm Aussagen zu erlangen. Müller hat dann Aussagen gemacht über die Gegenstände, Waffen und dergleichen, die bei ihm gefunden worden sind bei seiner Festnahme, hat eingewilligt, daß seine Kleidung kriminaltechnisch untersucht wird und hat erst nach dem Besuch seines Rechtsanwalts, ich schätzte, daß der etwa 14 Tage nach seiner Festnahme lag, konstant von dort ab die Aussage verweigert und hat sich also in seinem Verhalten gegenüber mir radikal verändert in der Form, daß er also ablehnte, überhaupt ein Gespräch zu führen oder überhaupt noch "Guten Tag" zu sagen und sich geweigert, aus der Zelle zu gehen.

Reg. Dir. Widera verläßt um 10.55 Uhr
den Sitzungssaal.

RA.Geu.: Das war der wesentliche Umfang dieser, etwa acht, glaube ich, sagten Sie, Gespräche, die Sie geführt haben.

Zg.Wolf: Ja, richtig.

RA.Geu.: Sie können also mit Sicherheit auch ausschließen, daß Sie mit Herrn Müller über Herrn Hoff gesprochen haben?

Zg.Wolf: Das kann ich mit Sicherheit ausschließen.

~~Zg.Wolf~~ RA.Geu.: Und zwar nicht nur über den Namen von Herrn Hoff sondern auch über die Person von Herrn Hoff, unabhängig von der Nennung des Namen?

Zg.Wolf: Ja.

RA.Geu.: Haben Sie über diese Gespräche Vermerke angefertigt?

Zg.Wolf: Ja es sind hier Vernehmungen gemacht worden.

RA.Geu.: Von Ihnen?

Zg.Wolf: Bitte?

RA.Geul.: Sie haben Vernehmungen gemacht?

Zg.Wolf: Ja.

RA.Geul.: Und darüber auch Protokolle erstellt?

Zg.Wolf: Ja, richtig.

RA.Geul.: Die auch unterschrieben worden sind?

Zg.Wolf: Ja.

RA.Geul.: Von Ihnen und Herrn Müller?

Zg.Wolf: Ob von Müller unterschrieben worden ist, weiß ich heute nicht mehr. Ich glaube, er hat die Unterschrift verweigert, Ich kann es Ihnen aber nicht mit Sicherheit sagen.

RA.Geul.: Was ist aus diesen Protokollen geworden?

Zg.Wolf: Die sind zu den Akten gegangen.

RA.Geul.: Zu welchen Akten, Ihrer Behörde oder haben Sie die..?

Zg.Wolf: Zu den Ermittlungsakten.

RA.Geul.: Also sind die aus Ihrer Behörde rausgekommen oder sind sie noch bei Ihrer Behörde oder sind sie zur Bundesanwaltschaft gekommen?

RA.Geul.: Ja nun, Herr Rechtsanwalt, Sie werden doch den Gang der Akten kennen. ~~...~~ ^{Selbstverständlich sind sie} zu der Bundesanwaltschaft gegangen.

RA.Geul.: Herr Zeuge... darauf kommt es nicht an, mich interessiert, wo diese Akten, die uns noch nicht vorliegen, wo diese Akten...

Zg.Wolf: Bitte?

RA.Geul.: Herr Zeuge, Sie müssen ja nur die Frage beantworten, wo Sie diese Akten hingeschickt haben.

Zg.Wolf: Ich habe die nicht persönlich weggeschickt, das kann ich Ihnen nicht sagen.

RA.Geul.: Sie nicht persönlich, aber Ihre Behörde natürlich, Herr Zeuge.

Zg.Wolf: Ja also die Behörde mit Sicherheit an die Bundesanwaltschaft.

RA.Geul.: Ja, das wollte ich wissen. Also es sind Protokolle angefertigt worden und diese sind von Ihrer Behörde an die Bundesanwaltschaft geschickt worden.

Zg.Wolf: Muß ich annehmen, weil das der übliche Gang ist.

RA.Geul.: Sie wissen's nicht sicher, aber Sie nehmen's an, ist richtig, weil es der übliche Gang ist.

V.: Herr Rechtsanwalt Geulen, vielleicht der Hinweis, natürlich die Polizei schickt die Akten ~~auf~~ ^{der} Staatsanwaltschaft, hier Bundesanwaltschaft, und die Akten dürften zu dem Verfahren Müller gelangt

sein, also dort wären sie zu suchen. Sie haben mit unserem Verfahren hier unmittelbar nichts zu tun.

RA.Ge.: Das ist eine sehr interessante Feststellung, Herr Vorsitzender, daß die Vernehmungsprotokolle des Zeugen Müller mit diesem Verfahren, also diese Vernehmungsprotokolle mit diesem Verfahren nichts zu tun haben. Aber ich möchte mit der Befragung des Zeugen fortfahren.

Haben Sie mit Herrn Müller einmal oder ist bei Ihren Gesprächen mit Herrn Müller einmal der Name "Harry" gefallen oder mehrmals dieser Name.

Zg.Wolf: Ich habe Sie nicht richtig verstanden.

RA.Ge.: Der Name "Harry".

Zg.Wolf: Nein.

RA.Ge.: Sie haben nicht mit Herrn Müller über diesen Namen gesprochen. Sie können das mit Sicherheit ausschließen, daß dieser Name gefallen ist?

Zg.Wolf: Nein, Sie können mit Sicherheit ausschließen, daß ich mit Herrn Müller über diesen Namen nicht gesprochen habe.

RA.Ge.: Das kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden?

Zg.Wolf: Ja.

RA.Ge.: Haben Sie nach der Anfertigung dieser Protokolle oder vielleicht auch schon während dessen weitere Ermittlungen, also insbesondere ^{da} nach weitere Ermittlungen angestellt über den Wahrheitsgehalt der Aussagen von Herrn Müller?

Zg.Wolf: Ich darf Ihnen sagen, daß Herr Müller lediglich einmal protokollierte Aussage gemacht hat und da ging es also insbesondere um die Gegenstände, habe ich also vorhin schon erwähnt, die bei ihm sichergestellt worden sind anlässlich seiner Festnahme. Und da hat also der Herr Müller ein recht gutes Gedächtnis. Er wußte sogar die Anzahl der Patronen und wußte, welche eingekerbt waren und welche nicht eingekerbt waren und konnte also aus dem vermischten Material von beiden Festgenommenen damals ein eigenes recht gut unterscheiden und raussuchen. Er hat sogar die Rückgabe verlangt dieser Dinge, seiner Pistole, der Munition, des Geldes undsoweiter.

RA.Ge.: Habe ich Sie richtig verstanden, daß die Ermittlungen, deretwegen Sie damals tätig waren, sich nur auf Vorwürfe nach § 129 bezogen, StGB, oder waren noch weitere Vorwürfe beziehungsweise...

Zg.Wolf: Nur auf diese Vorwürfe, denn zu dem Zeitpunkt der Vernehmungen, als Müller noch nicht mit seinem Anwalt gesprochen hatte und noch halb aussagewillig und -fähig oder-willig war, sind nur über diese Dinge gesprochen worden. Weitere Ermittlungen sind zwar noch geführt worden, aber Müller hat dazu, hat sich also jeden Kontakt mit der Polizei verboten, also er konnte also nicht mehr aufgesucht werden.

RA.Geu.: Sie haben also als Ermittlungsbeamter in einem Ermittlungsverfahren nach § 129, das ja die Gründung oder Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung unter Strafe stellt, eine protokollierte Vernehmung eines Beschuldigten vorgenommen und dabei - ich referiere nur Ihre Aussage und möchte Ihnen das vorhalten - dabei nicht über andere Personen gesprochen, obwohl doch der Vorwurf der ist der Mitgliedschaft oder Unterstützung einer kriminellen Vereinigung.

Zg.Wolf: Es ist mit Sicherheit also über Ulrike Meinhof gesprochen worden, ob diese anderen Dinge der Ulrike Meinhof gehören würden.

RA.Geu.: Sie haben also mit Herrn Müller über Ulrike Meinhof gesprochen?

Zg.Wolf: Ja, also in der Form....

RA.Geu.: Wie verträgt sich das denn mit Ihrer vorigen Aussage, Herr Zeuge?

Zg.Wolf: Bitte?

RA.Geu.: Wie verträgt sich das mit Ihrer vorherigen Aussage, daß sie mit Sicherheit ausschließen können, nicht über andere Personen gesprochen, über andere Personen gesprochen zu haben?

Zg.Wolf: Ich bin gerade dabei, Ihnen das zu erklären, Herr Rechtsanwalt. Wenn Sie mir also einen kleinen Moment zuhören würden.

Bei der Sortierung der Dinge, also Müller hat zum Beispiel gesagt: 'Das ist meine Pistole, das ist meine Munition, das ~~Ø~~ sind meine Sachen', wurde also gefragt, ob die anderen Dinge Ulrike Meinhof gehörten würden und darauf hat Müller keine Antwort gegeben. Also es ist zwar der Name Ulrike Meinhof gefallen, aber über die Ulrike Meinhof konnte mit Müller nicht gesprochen werden.

RA.Geu.: Also Sie halten Ihre zunächst gegebene, auf die Frage des Vorsitzenden gegebene Behauptung, die Sie auch auf meine Nachfrage bestätigt haben, aufrecht, daß in der Zeit Ihrer Ermittlungen, also auch während dieser Protokollierungen, nicht mit Herrn Müller und Ihnen über andere Personen - als Herrn Müller selbst natürlich; gesprochen wurde. Halten Sie das nun aufrecht oder nicht? Ich möchte Ihnen das vorhalten, weil es ja doch ein Widerspruch ist zu dieser Aussage jetzt.

Zg.Wolf: Das ist kein Widerspruch.

RA.Geu.: Ja vielleicht können Sie das erklären.

Zg.Wolf: Ja wenn Sie mich fragen, ob über Personen gesprochen worden ist, dann muß ich also das so verstehen, ob versucht worden ist, Aussagen von ihm zu bekommen über Personen, daß er also angedeutet hat Dinge über Personen. Wenn Sie mich aber fragen, ob ^{ein} anderer Name genannt worden ist, da muß ich Ihnen sagen, daß ich ihm persönlich vorgehalten habe, diese Dinge seien wohl der Ulrike Meinhof, also habe ich einen Namen dabei genannt; und dieser Vorhalt von mir, daß die anderen Waffen, es ging also um so einen selbstgebauten Sprengkörper und dergleichen, das hat er nicht bestätigt. Also zwischen Namen nennen und über Personen sprechen dürfte ein kleiner Unterschied sein.

RA.Geu.: Ja gut. Ich habe es Ihnen halt hier nur vorgehalten und Sie behalten also, wenn ich das richtig verstehe, Ihre alte Aussage aufrecht, daß Sie mit Herrn Müller nicht über andere Personen gesprochen haben.

Zg.Wolf: Richtig. Nicht über andere Personen, keine Vernehmung mit ihm über andere Personen geführt habe.

V.: Es ist jetzt genügend erläutert, in welchem Sinne der Herr Zeuge seine Antwort verstanden haben will. Mehr können Sie wohl vom Zeugen nicht erwarten, er hat es jetzt zwei oder drei mal bestätigt, wie er es meint, Sie können ihn also nicht festnageln auf eine Formulierung, die er jetzt in einem anderen Zusammenhang nochmals erläutert hat.

RA.Geu.: Ich will ihn auch nicht festnageln, ich halte ihm seine Widersprüche vor und jetzt auch seine Einschränkung, die Sie auch, Herr Vorsitzender, hätten bemerken können, denn er hat anfangs gesagt noch auf meine Frage: "Während der gesamten Gespräche mit Herrn Müller" und jetzt hat er gesagt; "während der Protokollierung" ...ich halte den vor, das will ich beanstanden.

V.: Herr Rechtsanwalt, es ist ja verdienstvoll, daß Sie das jetzt geklärt haben, daß die ursprüngliche Aussage etwas zu eng gefasst war, aber damit hat sich's ja wohl. Jetzt können wir doch nicht zum vierten mal fragen, ob er seine alte Aussage aufrecht erhalte, wenn es bereits modifiziert ist.

RA.Geu.: Herr Vorsitzender, es ist nicht modifiziert, ich habe ihn

eben wieder gefragt, ob er die alte Aussage aufrechterhält, und da hat er das bestätigt, also nicht modifiziert. Ich verstehe, daß Sie ein Interesse daran haben, das jetzt wieder zu glätten, aber das ist nicht möglich, die alte Aussage ist jetzt aufrechterhalten worden. Ich setze jetzt meine Fragen fort.

V.: Herr Rechtsanwalt, ich habe nur Interesse, daß Sie nicht ständig Fragen wiederholen, Die Bemerkung, daß ich Aussagen glätten wollte, ist überflüssig, Sie ist auch nicht richtig.

RA.Geul.: Herr Zeuge, haben Sie mit Herrn Müller mal darüber gesprochen, zu welchem Zeitpunkt die von Ihnen angefertigten Protokolle über die Vernehmung von Herrn Müller verwertet werden soll, beziehungsweise was aus diesen Protokollen gemacht werden soll? Oder was damit geschehen soll.

Zg.Wolf: In keiner Form.

RA.Geul.: Er hat Sie auch nicht gefragt, hat sich nicht dafür interessiert?

Zg.Wolf: Auch nicht.

RA.Geul.: Sie haben also gar nicht darüber geredet, zu welchem Zeitpunkt diese Protokolle weitergegeben werden sollen, und eine weitere Frage, auch wie zum Beispiel das Ermittlungsverfahren jetzt weiterlaufen soll, da haben Sie auch mit Herrn Müller nicht drüber geredet.

Zg.Wolf: Den letzten Teil habe ich nicht gehört.

RA.Geul.: Haben Sie mit Herrn Müller über den weiteren Verlauf, im Zusammenhang mit der Protokollierung hätte das nahegelegen, über den weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens geredet?

Zg.Wolf: Ja also, Herr Rechtsanwalt, ich weiß nicht, was Sie sich vorstellen unter einer polizeilichen Vernehmung, also ich, Sie tun da, als wenn das irgendwie ein Pferdemarkt wäre. Ich habe Ihnen vorher klipp und deutlich gesagt, daß nach dieser Aussage über diese Dinge, die bei ihm gefunden worden sind, danach der Besuch seines Wahlverteidigers stattfand und daß von diesem Zeitpunkt an Müller keine Aussagen mehr machte und nicht mehr aus seiner Zelle ging und sich nicht mehr zur Vernehmung vorführen ließ. Ich kann also den Sinn Ihrer Fragen nicht verstehen.

RA.Geul.: Den brauchen Sie ^{ja} auch nicht zu verstehen, Herr Zeuge, Sie müssen die Frage nur beantworten. Die Frage war sehr einfach.

- Gelächter im Sitzungssaal. -

Zg.Wolf: Ich kann sie nur beantworten, wenn ich sie verstehe.

V.: Ich bitte jetzt im Saale wieder um Ruhe.

RA.Geu.: Es war eine faktische Frage, die sehr einfach war, nämlich ob der Zeuge, der hier anwesend ist, mit dem Zeugen Müller gesprochen hat, einmal während dieser Gespräche über die, über den weiteren Gang des Ermittlungsverfahrens.

Zg.Wolf: Ja nun, also Herr Rechtsanwalt, ich muß nochmal sagen, ich verstehe den Sinn Ihrer Frage nicht, Was habe ich mit Herrn Müller über den Fortgang seines Verfahrens zu sprechen?

RA.Geu.: Ja das ist doch Ihr Problem, Herr Zeuge, Ich will doch von Ihnen nur wissen, ob Sie's gemacht haben oder nicht.

Zg.Wolf: Ich habe Ihnen doch deutlich gesagt nein.

RA.Geu.: Also zuerst haben Sie den Sinn der Frage nicht verstanden und haben dann anscheinend vorher schon gesagt nein. Sie beantworteten anscheinend die Frage, ohne den Sinn zu verstehen. Also die Antwort ist jetzt nein, Sie haben nicht mit Herrn Müller, habe ich das richtig verstanden?

Zg.Wolf: Das haben Sie richtig verstanden.

RA.Geu.: Sie sprachen eben über, darüber, daß Sie mit Herrn Müller mal über Herrn Ruhland gesprochen haben.

Zg.Wolf: Ja, das stimmt.

RA.Geu.: Kann es sein oder nicht nur kann es sein, sondern ist es richtig, daß Sie in diesem Zusammenhang gesagt haben "Herr Ruhland ist kein Denunziant, Verräter, sondern fast mein bester Kumpel", ich zitiere das wörtlich "fast mein bester Kumpel. Ein Mensch, der geachtet ist und geehrt wird". Kann es sein, daß Sie das so wörtlich oder sinngemäß zu Herrn Müller gesagt haben?

Zg.Wolf: Weder so wörtlich, noch so sinngemäß, wie Sie es vorgelesen haben.

RA.Geu.: Sie können das mit Sicherheit ausschließen?

Zg.Wolf: Nein, ich darf Ihnen das erklären. Müller sagte: Wenn ich jetzt Aussagen machen würde, dann haltet ihr mich doch sowieso für einen Verräter. Und nach dem Motto 'Ich liebe den Verrat, aber nicht den Verräter'. Das waren also Gespräche, Herr Rechtsanwalt, dabei wurde also versucht, dem Müller deutlich zu machen, daß Ruhland in keiner Form bei seinen Vernehmungen als irgendwie ein Verräter betrachtet wurde oder ihm das zu erkennen gegeben worden

sei. Wie Sie zu diesen Formulierungen jetzt kommen in der Form, wie Sie die vorgebracht haben, das ist mir allerdings unverständlich.

RA.Geul.: Herr Zeuge, hören Sie doch auf, Sie brauchen das doch nicht zu verstehen, Sie sollen die Frage beantworten, die Frage war einfach gestellt: Haben Sie Herrn Ruhland als "Kumpel" bezeichnet oder nicht?

Zg.Wolf: Als Kumpel?

RA.Geul.: Ich hatte Sie das doch eben schon gefragt, Herr Zeuge, Ich kann es Ihnen auch gerne nochmal vorlesen.

Zg.Wolf: Herr Rechtsanwalt, also das tut mir leid, ich kann mich nicht als Kumpel von Ruhland fühlen und hab mich also nicht....

RA.Geul.: Herr Zeuge, das ist auch nicht die Frage, Sie sollen nur sagen, ob Sie sich gegenüber Herrn Müller als "Kumpel" bezeichnet haben von dem Ruhland oder nicht.

V.: Herr Rechtsanwalt Geulen, vielleicht würden Sie dem Herrn Zeugen die Möglichkeit geben, seine Antwort zu vollenden. Er hat begonnen, "Ich kann mich nicht als Kumpel von Herrn Ruhland fühlen" und war dabei, noch weiteres hinzuzufügen, bitteschön.

Zg.Wolf: Ich kann mich nicht als Kumpel von Ruhland fühlen und würde mich dann auch in keiner Weise als Kumpel von Ruhland bezeichnen.

RA.Geul.: Haben Sie sich auch nicht als Kumpel von Ruhland bezeichnet, nicht würde, sondern haben Sie oder haben Sie nicht?

Zg.Wolf: Nein, habe ich nicht.

RA.Geul.: Sie können das mit Sicherheit ausschließen?

Zg.Wolf: Das muß ich ausschließen, weil das also gegen den Strich ginge.

RA.Geul.: Haben Sie mal zu Herrn Müller gesagt, er könne, wenn er auspackt, oder wenn er Aussagen macht, sinngemäß, wieder ein bürgerliches Leben anfangen nach einiger Zeit? Sinngemäß natürlich nur.ⁱⁱ

Zg.Wolf: Herr Rechtsanwalt, das weiß ich nicht, also das kann ich Ihnen also weder positiv noch negativ beantworten.

RA.Geul.: Haben Sie mal mit Herrn Müller in Ihren Gesprächen das Wort "deal"^u gebracht?

Zg.Wolf: Bitte, das Wort?

RA.Geul.: Das Wort "deal", das ist ein amerikanisches Wort, sinngemäß: Handel.

Zg.Wolf: Das ist ein Wort, das liegt nicht in meinem Sprachgebrauch, aber ich glaube, es liegt im Sprachgebrauch von Herrn Müller.

RA.Geu.: Kann es sein, daß Herr Müller in Gesprächen mit Ihnen mal dieses Wort gebraucht hat? Ich kann Ihnen vielleicht, weil Sie ja immer den Sinn von Fragen ~~ge~~ genau verstehen wollen, den Hintergrund kurz sagen: „deal“ ist hier in dem Sinne gemeint, daß ein Handel gemacht werden soll - das ist eine Unterstellung natürlich - zwischen den Vernehmungsbeamten, den Ermittlungsbeamten und Herrn Müller in diesem konkreten Fall des Inhalts, wie er sich aus den Beweisthemen ja ergibt. Das ist der Hintergrund dieser Frage. Kann es sein, daß Herr Müller in Gesprächen mit Ihnen dieses Wort mal gebraucht hat? Ich kann die Frage auch noch konkretisieren. Kann es sein, daß Herr Müller mal zu Ihnen sinngemäß gesagt hat; „ich frage, ist das ein Deal, was Sie hier mit mir vorhaben?“ und daß Sie dann gesagt haben, ja. Natürlich nur sinngemäß, Herr Zeuge, auf das Wort "deal" kommt es auch nicht an.

Zg.Wolf: Herr Rechtsanwalt, es kann also, in dieser Form ist die Frage also von Müller nicht gestellt worden. Denn Müller war absolut unentschieden zu dem damaligen Zeitpunkt seiner Vernehmung und hat sich absolut vorbehalten, erst mit seinem Rechtsanwalt zu sprechen. Ob er das Wort "deal" gebraucht hat, ob das ein "deal" wäre, was man mit Ihm vorhat, und ob das mit ja oder....es wäre ja mit Sicherheit mit ja beantwortet worden, wenn die Frage gestellt worden wäre, denn das im Endeffekt vulgär ausgedrückt ist ja nun der 129-6 ein "deal", wenn Sie das also so betrachten sehen wollen, wäre ihm vielleicht die Frage mit ja beantwortet worden. Ich kann mich aber an eine solche Frage von Müller nicht erinnern.

RA.Geu.: Also wenn Herr Müller Ihnen diese Frage gestellt hätte damals, was Sie nicht mehr genau wissen und nicht verneinen und nicht bejahen können, dann hätten Sie diese Frage mit ja beantwortet, es wäre ein "deal" gewesen?

Zg.Wolf: Ich hätte sie ehrlicherweise mit ja beantworten müssen.

RA.Geu.: Und Sie können nicht ausschließen, daß Herr Müller das damals gesagt hat, Sie wissen es nicht mehr.

Zg.Wolf: Ich kann nicht ausschließen, daß er sie gestellt hat, ich kann aber genau so wenig ausschließen, daß er sie nicht gestellt hat

RA.Geu.: Ein Letztes jetzt noch in diesem Zusammenhang. Haben Sie

zu Herrn Müller gesagt, daß er 50 %, daß Sie ihm versichern können, daß er 50 % Strafnachlaß erhält, wenn er Aussagen macht?

Zg.Wolf: Nein.

RA.Geul.: Können Sie mit Sicherheit ausschließen?

Zg.Wolf: Ja.

RA.Geul.: Sie können auch mit Sicherheit ausschließen, daß Sie sinn- gemäß gesagt haben, er könnte dann groß rauskommen, wenn er Aussagen macht. Es würde ihm Geld bezahlt und zwar von Ihrer Behörde, beziehungsweise durch Ihre Vermittlung.

Zg.Wolf: Das kann ich also mit Sicherheit ausschließen.

RA.Geul.: Gut danke, ich habe dann im Augenblick keine Fragen.

V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen?

RA.Dr.He.: Ja.

V.: Bitte, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

Ra.Dr.He.: Ich lasse aber dem Herrn Oberstaatsanwalt Zeis gerne den Vortritt, wenn er welche hat.

V.: Jetzt hatten die Herren Verteidiger Gelegenheit, Entschuldigung, ich habe es nicht bemerkt, aber ich würde sagen, wir lassen jetzt die Verteidiger die Fragen stellen, Sie hatten vorhin keine.....

OSTA Zeis: Selbstverständlich, Herr Vorsitzender, mein Griff ging auch zunächst nur zum Mikrofon, weil ich annahm, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann hätte keine Frage mehr.

V : Herr Dr. Heldmann.

RA.Dr.He.: Herr Zeuge, welchen der Tatbestände des § 129-6 haben Sie denn Herrn Müller, als Sie ihn seinerzeit befragt, vernommen haben, vorgehalten?

Zg.Wolf: Ja also nun, Müller wurde erst anfänglich, man geht ja nicht hin und fängt an, kommentarlos vorzulesen, wurde die Möglichkeit angedeutet, daß das Strafgesetzbuch die Möglichkeit einräumt, einem Beschudligten, der einerseits schwerwiegende Folgen hilft abzuwenden,

OSTA Holland verläßt um 11.13 Uhr den Sitzungssaal.

der Aussagen macht, die geeignet sind, eine kriminelle Vereinigung aufzuklären, daß das Gesetz vorsieht, einen Strafnachlaß beziehungsweise sogar die Einstellung des Verfahrens ermöglicht, also das Gesetz es ermöglicht. Und daß diese Dinge von Seiten der Staatsanwaltschaft beantragt werden können und daß ein Gericht

über diese Dinge, über diese Sache zu entscheiden habe. Um dieses Gespräch zu untermauern, wurde das Strafgesetzbuch zur Hand genommen, wurde vorgelesen und wurde die Möglichkeit gegeben dem Beschuldigten Müller, den Text selbst zu lesen. Und ich bin davon überzeugt, daß Müller einen so hohen Intelligenzgrad besitzt, daß er in der Lage ist, was dort steht, auch zu verstehen. Und es dürfte also gar kein Zweifel herrschen, daß die Belehrung und der Hinweis darauf ganz eindeutig im Sinne des 129 Abs. 6 erfolgt ist und keine Versprechungen gemacht worden sind, denn die lassen keinerlei Versprechungen zu.

RA.Dr.He.: Ich habe gar keinen Zweifel geäußert, sondern ich habe Sie gefragt, welchen der Tatbestände des § 129 Abs. 6 haben Sie Herrn Müller vorgehalten mit dem Hinweis also auf eine strafrechtliche Privilegierung?

Zg.Wolf: Auf die strafrechtliche...?

RA.Dr.He.: Privilegierung.

Zg.Wolf: Die Tatsache, „Herr Rechtsanwalt, Müller war für uns ein absolut unbeschriebenes Blatt bei seiner Festnahme. Über Müller war lediglich bekannt durch seine Festnahme, daß er wohl dazu gehören muß, weil er bewaffnet war und sonstige Gegenstände mit sich führte und Sachen mit sich führte, die eindeutig auf die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung schließen ließen. Und darüber hinaus war über Müller nichts bekannt.

RA.Dr.He.: Ich stelle die Frage jetzt zum dritten Mal, aber wenn Sie sie nicht beantworten können oder wollen, Herr Zeuge, sagen Sie das, dann sparen wir uns nämlich unsere Zeit.

Welchen der beiden Tatbestände haben Sie Müller vorgehalten?

V.: Wollen Sie vielleicht die beiden Tatbestände zur Aufklärung des Herrn Zeugen vortragen.

RA.Dr.He.: Ich hatte die bisher, ^{bislangigen} Eindrücke, daß das nicht notwendig ist, weil der Herr Zeuge ja nun gerade den 129-6 dem seinerzeit festgenommenen Müller vorgehalten und erläutert hat.

V.: Vor vier Jahren, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, vor vier Jahren. Ich glaube nicht, daß man daraus schließen müßte, daß er nun heute noch den ^{gesetzlichen} Wortlaut im Kopf hat, aber ich kann es jetzt...

RA.Dr.He.: Wollen wir schließen, daß dem Zeugen beruflich notwendige Kenntnisse innerhalb der letzten vier Jahre abhanden gekommen sind?

V.: Also ich habe ihn nicht im Kopf, Ich weiß nicht, Herr Zeuge, haben Sie den Wortlaut des 129⁶ im Kopf?

Zg.Wolf: Wortwörtlich nicht.

V.: Also dann will ich Ihnen das vorhalten und dann können Sie die Frage vielleicht beantworten.

OSTA Holland erscheint wieder um 11.16 Uhr
im Sitzungssaal.

Es heißt hier also im Absatz 6 des 129 : Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern oder
2. freiwillig sein Wissen sofortzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können. Erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

Also ein ziemlich langer Text, und jetzt bitte, daran die Frage zu knüpfen.

Zg.Wolf: Ja, also der ist komplett ihm vorgehalten worden, nicht nur der eine oder der andere Punkt, sondern beide.

RA.Dr.He.: Beide. Und in welcher Weise vorgehalten. Haben Sie...

Zg.Wolf: Herr Rechtsanwalt, ich habe das gerade vorhin geschildert, daß einleitende Gespräche geführt worden sind, daß darüber vorgelesen worden ist, daß ihm die Möglichkeit gegeben worden ist, es selbst zu lesen und daß ich der Überzeugung bin, daß Müller das verstanden hat.

RA.Dr.He.: Vielleicht ein kleiner Hinweis wieder aus dem Text. Da steht doch „das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen...“ undsoweiter..

Zg.Wolf: Auch das habe ich bereits beantwortet, indem, in der Form, daß ich gesagt habe, daß ein Polizeibeamter das nie selbst, sondern daß das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, und ich habe sogar für andere Kollegen insoweit gesprochen, daß ich gesagt habe, ich halte es nicht für wahrscheinlich, daß andere Kollegen, die Müller zu einen späteren Zeitpunkt vernommen haben, diesen Fehler gemacht hätten.

Ende von Band 699.



RA Dr. He.: Sie erwähnten in diesem Zusammenhang die Staatsanwaltschaft.

Zg. Wolf: Ja, nun, also die Ermittlungsbehörde beantragt nie selbst, sondern geht immer über die Staatsanwaltschaft.

RA Dr. He.: Beantragte die Ermittlungsbehörde etwas bei der Staatsanwaltschaft?

Zg. Wolf: Ja, sie machte zumindest die Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam, wenn in irgendeiner Form etwas vorfällt, was also wissenswert ist und was irgendwie einer Entscheidung zugeführt werden muß.

RA Dr. He.: Wissen Sie noch, wie das bei dem Zeugen Ruhland war? Wie das da gegangen ist?

Zg. Wolf: Bitte?

RA Dr. He.: Wie das da gegangen ist?

Zg. Wolf : Ich war nicht zugegen; aber wenn Sie mich fragen, ob ich das weiß, ich weiß es also vom Hörensagen. Ich weiß, daß da ursprünglich ein Staatsanwalt bei der Vernehmung mit zugegen war, bei den Erstvernehmungen, und daß ~~ist~~ ^{das} in irgendeiner Form dann eingeleitet worden ist.

RA Dr. He.: In irgendeiner Form dann eingeleitet. Aber wie diese Form war, wissen Sie das auch noch?

Zg. Wolf: Nein, das weiß ich nicht; ich hatte damit nichts zu tun.

RA Dr. He.: Als Herr Rechtsanwalt Geulen Sie zu Äußerungen von Ihnen über Herrn Ruhland befragt hat, da haben Sie gesagt:

"Ihn als Kumpel zu bezeichnen, daß ging mir gegen den Strich".

Zg. Wolf: Ja.

RA Dr. He.: Wielange haben Sie den Herrn Ruhland ^{denn} / als Ermittlungsbeamter in Arbeit gehabt?

Zg. Wolf: Die ersten drei, vier Tage; und dann habe ich ihn abgegeben an einen anderen Kollegen.

Gelächter im Sitzungssaal.

V.: Ich bitte aber jetzt im Saal um Ruhe. Ich verstehe auch nicht, warum es da etwas zu lachen gibt.

RA Dr. He.: Warum haben Sie dann den Herrn Ruhland abgegeben?

Zg. Wolf: Nachdem der Ruhland Aussagewilligkeit erkennen ließ, war es anundfürsich leichter, wenn ein sachkundiger Beamter die weitere Vernehmung führt. Das waren also die Gründe.

Band 700/Lö

RA Dr. He.: Und ihn einmal als Kumpel bezeichnet zu haben, warum ginge Ihnen das wider den Strich?

Zg. Wolf: Ich glaube, Herr Rechtsanwalt, Sie müssen mir es überlassen, wen ich als Kumpel bezeichne, und wen ich also als Kumpel anerkenne und nicht. Also überhaupt, ich kenne kein Kumpanentum.

RA Dr. He.: Sehr gerne überlasse ich Ihnen das.

Zg. Wolf: Ja.

RA Dr. He.: Ich habe mich aber dafür interessiert, warum hier? Warum hier, es ginge mir...

Zg. Wolf: Ja, ich glaube, Ihre Frage habe ich vorhin beantwortet.

RA Dr. He.: Nein, sonst würde ich ja nicht nochmal fragen.

Zg. Wolf: Ich habe gesagt, es geht mir gegen den Strich, jemand als Kumpel zu bezeichnen oder sogar Ruhland als Kumpel oder Müller als Kumpel zu bezeichnen; deshalb würde ich es nie tun.

RA Dr. He.: Es geht Ihnen also grundsätzlich gegen den Strich, jemanden als Kumpel zu bezeichnen, ist es jetzt so? Der Begriff "Kumpel" liegt Ihnen nicht oder?

Zg. Wolf: Nein, der liegt mir nicht.

RA Dr. He.: Ah ja.

Zg. Wolf: Ich bin also kein Bergmann.

RA Dr. He.: Nein.

Wie ist eigentlich Ihre Dienststellung jetzt?

Zg. Wolf: Bitte?

RA Dr. He.: Wie ist eigentlich Ihre Dienstbezeichnung heute?

Zg. Wolf: Das habe ich auch angegeben, Kriminalhauptkommissar.

RA Dr. He.: Kriminalhauptkommissar. Wielange waren Sie denn Sachbearbeiter für den Herrn Müller?

Zg. Wolf: Das kann ich Ihnen aus der Erinnerung eindeutig nicht mehr sagen. Das können zwei bis drei Monate gewesen sein.

RA Dr. He.: Zwei bis drei Monate?

Zg. Wolf: Ja.

RA Dr. He.: Sie haben vorhin zu diesem Komplex, zum Komplex nämlich Ihrer Befragungen und Vernehmungen angegeben, eine andere Straftat als die des § 129 waren Ihnen bei diesen Vernehmungen oder Befragungen nicht bekannt?

Zg. Wolf: Richtig.

RA Dr. He.: Richtig. Ist nicht in jenen zwei Monaten bereits die Frage aufgetaucht, ob Herr Müller bei seiner Festnahme evtl.

einen Mord, den Versuch eines Mordes unternommen hätte?

Zg. Wolf: Ich war bei seiner Festnahme nicht zugegen. Ich kann also die näheren Umstände der Festnahme nicht bekunden und kann mir also auch kein Urteil erlauben, ob dort ein Mordversuch, die Tatsache eines Mordversuches behauptet werden kann.

RA Dr. He.: Nicht dahin zielte meine Frage, was Sie selbst im Zeitpunkt der Festnahme oder im Verlauf der Festnahme gesehen haben könnten, wären Sie zugegen gewesen, sondern dorthin, was Ihr Wissen zur Zeit Ihrer Vernehmungen und Befragungen des Herrn Müller, also während jener zwei Monate gewesen ist.

Zg. Wolf: Sie müssen also unterscheiden zwischen meinem Wissen zum Zeitpunkt der Vernehmungen und zum Zeitpunkt des Endes meiner Ermittlungen. Und soweit ich Ihnen also bereits vorhin schon gesagt habe, zum Zeitpunkt dieser Vernehmungen war über die Tatsache, daß Müller Zugehöriger einer kriminellen Vereinigung sein müsse, keine weiteren Straftaten bekannt. Mir sind allerdings bei meinen späteren Ermittlungen Tatsachen bekannt geworden, die den Verdacht rechtfertigen, daß Müller an anderen schwerwiegenderen Straftaten beteiligt war.

RA Dr. He.: Und als Sie während etwa zweier Monaten, so sagten Sie, Herr Müller vernommen und befragt haben...

Zg. Wolf: Nein, Sie verdrehen das schon wieder. Ich habe gesagt, daß...

RA Dr. He.: Verzeihung, was habe ich verdreht?

Zg. Wolf: Ja, ich habe gerade deutlich gesagt, daß zum Zeitpunkt meiner Vernehmungen, und die waren am Anfang, die Anfangstage dieser zwei Monate; ich habe schon zweimal versucht klarzulegen, daß Müller etwa 14 Tage nach seiner Festnahme von seinem Rechtsanwalt besucht worden ist und von diesem Zeitpunkt an es abgelehnt^{hat} ein Gespräch zu führen.

RA Dr. He.: Während des Zeitraumes, in welchem Sie Herrn Müller vernommen haben oder mit ihm gesprochen haben, lagen Ihnen da nicht Protokolle über seine Festnahme vor?

Zg. Wolf: Die lagen mir zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor; die waren, so viel ich weiß, gefertigt. Und zur Vorführung beim Ermittlungsrichter sind die den Weg gelaufen über die Bundesanwaltschaft, und lagen zu dem Zeitpunkt der ersten Vernehmungen nicht vor.

RA Dr. He.: Und lagen Ihnen diese Protokolle oder solche Protokolle zum Abschluß Ihrer Ermittlungstätigkeit in Sachen Gerhard Müller

Band 700/Lö

- RA Dr. Heldmann -

vor?

Zg. Wolf: Das kann ich Ihnen nicht mit Sicherheit sagen, ob die zum Abschluß meiner Ermittlungen schon vorlagen. Sie meinen doch also jetzt die Protokolle über die Festnahme in Hannover?

RA Dr. He.: Ja.

Zg. Wolf: Ja. Kann ich Ihnen nicht mit Sicherheit sagen, ob die da schon vorlagen.

RA Dr. He.: Und war Ihnen zum Abschluß Ihrer Ermittlungstätigkeit in Sachen Gerhard Müller bekannt geworden, daß auch die Ermittlungen wegen eines Mordversuches in Betracht kam?

Zg. Wolf: Ja.

RA Dr. He.: Woher war Ihnen das bekannt geworden?

Zg. Wolf: Durch eine Gegenüberstellung.

RA Dr. He.: Mit wem?

Zg. Wolf: In Hamburg wurde der Polizeibeamte Schmid erschossen. Und der zweite Polizeibeamte, der - ich kenne also den Namen heute nicht mehr - der mit Schmid in dieser Nacht auch angeschossen wurde, hat bei einer verdeckten Gegenüberstellung ausgesagt, daß Müller einer der Täter sei.

RA Dr. He.: Bitte, können Sie jetzt noch datieren; wann war der Zeitraum Ihrer Ermittlungstätigkeit in Sachen Gerhard Müller zu Ende?

Zg. Wolf: Ich sagte, also ich kann es Ihnen nicht mit Sicherheit sagen jetzt. Es dürften also zwei, drei Monate gewesen sein.

RA Dr. He.: Zwei drei Monate, von welchem Tag oder von welchem Zeitpunkt an gerechnet?

Zg. Wolf: Etwa drei Tage nach seiner Festnahme, drei oder vier Tage nach seiner Festnahme.

RA Dr. He.: Von wem haben Sie denn Ihre Weisungen erhalten für die Ermittlungstätigkeit in Sachen Gerhard Müller?

Zg. Wolf: Wie soll ich diese Frage verstehen?

RA Dr. He.: Bundesanwaltschaft direkt?

Zg. Wolf: Die Bundesanwaltschaft gibt keine Weisungen an einen einzelnen Beamten diese Ermittlungen zu führen, sondern das ergibt sich aus der Einteilung innerhalb der dienstlichen Möglichkeit.

RA Dr. He.: Haben Sie in dieser Ermittlungstätigkeit unmittelbar mit Herren der Bundesanwaltschaft zusammengearbeitet, ich frage, unmittelbar?

Zg. Wolf: Ja, also unmittelbar in der Form, daß die Bundesanwaltschaft immer frühzeitig die entsprechenden Unterlagen, es ging ~~ja~~ ^{ihnen} damals auch um Beschlagnahmungen und alle mögliche Dinge, bekommen hat. Aber ich weiß nicht, ob Sie sich das ^{nicht} vorstellen können, wie ein Schriftwechsel oder Verbindungen zwischen Ermittlungsbehörde und der ausführenden Organisationen stattfinden soll.

RA Dr. He.: Ich möchte meine Vorstellungen hier gänzlich außer acht lassen und nur Ihnen Fragen stellen und Ihr Wissen versuchen herauszubekommen.

Haben Sie bestimmte Weisungen hinsichtlich des Verlaufs Ihrer Ermittlungstätigkeit in Sachen Gerhard Müller empfangen, bestimmte Weisungen?

Zg. Wolf: Ja, was verstehen Sie unter bestimmten Weisungen?

RA Dr. He.: Weiche Welle, harte Welle.

Zg. Wolf: Ich weiß nicht, wo Sie diese Ausdrücke hernehmen. Vielleicht sehen Sie zuviele Krimis, ich kann es Ihnen nicht...

RA Dr. He.: Können Sie sich was darunter vorstellen?

Zg. Wolf: Ich kann mir nichts darunter vorstellen. Ich kann darunter vorstellen, was Sie sich vorstellen, ja.

Gelächter im Sitzungssaal.

RA Dr. He.: Naja, dann reden wir ja vomselben.

V.: Aber ich darf jetzt nochmals bitten, also eine Vernehmung braucht nicht auszuarten in ein allgemeines Vergnügen.

Es ist klar, was gemeint war, wie es der Herr ~~Rechtsanwalt~~ ^{Zeuge} ausdrückte; ~~Herr Rechtsanwalt~~, ich glaube, es ist beantwortet.

Zg. Wolf: Ja. Eine Weisung dieser Art gibt es bei uns nicht.

RA Dr. He.: Haben Sie Weisungen bekommen, Herrn Müller mit dem strafrechtlichen Vorwurf zu konfrontieren, er habe bei seiner Festnahme den Versuch eines Mordes unternommen, dadurch, daß er etwa seine Pistole zu ziehen versucht hatte, um zu schießen?

Zg. Wolf: Ich weiß noch, daß Weisung gegeben worden ist, an die Beamte, die die Festnahme Müllers durchführten, einen Tatbefundsbericht zu erstellen, und daß die Aussagen - das ist alles in Hannover geschehen ohne mein Beisein oder ohne mein Beitun - und daß diese Dinge den Akten beigefügt werden. Was also in den ersten Tagen nach der Festnahme nicht vorlag.

RA Dr. He.: Und haben Sie das, was hier nach den Akten beizufügen war, auch selbst in Händen gehabt?

Band 700/Lö

- Zg. Wolf: Das kann ich heute, ich habe vorhin schon gesagt, ich kann es Ihnen nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob ich das selbst gelesen habe.
- RA Dr. He.: Sie wissen es nicht mehr. Aber haben Sie davon, nachdem Sie den Inhalt kannten, bei Ihren Ermittlungstätigkeiten in Sachen Müller, Gebrauch gemacht, Vernehmung, Gespräch?
- Zg. Wolf: Es haben, als diese Dinge vorlagen - ich muß es nochmal erwähnen - keine Vernehmungen stattgefunden.
- V.: Also, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann - verzeichnen Sie, Herr Zeuge - ich möchte jetzt auch, daß das nicht immer wieder ins Gespräch gebracht wird. Es ist ganz klar geworden, daß der ^{Herr} Zeuge sagt, in der Zeit, in der er Vernehmungen durchgeführt hat, hat er mit einem geringeren Kenntnisstand gearbeitet, und deswegen auch geringere Vorhalte gemacht, als sie ihm später möglich gewesen wären, also er schon keine Vernehmungen mehr durchführte. Und auf das, was Sie jetzt wieder anspielen, bezieht sich das Wissen, daß Sie ihm jetzt wieder abfragen, nämlich das mit diesen Unterlagen. Sie müssen sich also daran halten, daß der ^{Herr} Zeuge sagte, im Zeitpunkt der Vernehmungen habe ich nur gewusst vom strafrechtlichen Vorwurf des 129; später habe ich dazu erfahren, aber dann habe ich nicht mehr vernommen.
- RA Dr. He.: Wenn der Zeuge das jetzt so in einem Satz gesagt hätte, wäre es ganz klar gewesen.
- V.: Das hat der Herr Zeuge viel kürzer vorhin und prägnanter gesagt, ich habe es jetzt bloß so deutlich gemacht, weil es zum dritten Mal ins Gespräch kommt.
- RA Dr. He.: Sie haben auf die Frage des Herrn Vorsitzenden, ob Ihnen wahrheitswidrige Belastungen des Herrn Müller gegenüber Dierk Hoff bekanntgeworden seien, geantwortet; "Im Rahmen meiner Ermittlungen" und bei Wiederholung; "Im Zeitpunkt meiner Ermittlungen, nicht". Sind Ihnen wahrheitswidrige Belastungen des Dierk Hoff durch Gerhard Müller zu einem anderen Zeitpunkt der Ermittlungen bekanntgeworden?
- Zg. Wolf: Mir sind nur, mir ist nur vom Hörensagen bekannt, daß Müller über Hoff Aussagen gemacht hat. Mir ist nicht bekannt, daß er wahrheitswidrige Aussagen gemacht habe; aber ich erkläre nochmals, vom Hörensagen.

RA Dr. He.: Vom Hörensagen.

Und Sie haben auf ^{eine} Frage des Herrn Vorsitzenden geantwortet, aus eigener Ermittlungstätigkeit sei Ihnen lediglich bekannt, daß die Leiche der angeblich toten Ingeborg Barz nicht gefunden worden ~~ist~~ sei.

Zg. Wolf: Ich habe nicht gesagt, daß durch eigene Ermittlungstätigkeit mir das bekannt sei.

RA Dr. He.: Aus eigener Tätigkeit habe ich Sie wiederholt...

Zg. Wolf: Das ist nicht wahr.

V.: Nein, das hat er nicht gesagt.

RA Dr. He.: Darf ich Sie dann bitten mein Gedächtnis aufzufrischen, wie haben Sie es denn gesagt?

V.: Es ist auch eine Wiederholung. Der Herr Zeuge sagt, aus eigener Tätigkeit hat er darüber nichts erfahren; es sei ihm auch durch Hörensagen oder ^{durch} Presseberichte bekanntgeworden, daß die Leiche nicht gefunden worden sei.

RA Dr. He.: Ist Ihnen durch Hörensagen bekanntgeworden oder durch Presseberichte bekanntgeworden?

Zg. Wolf: Ich weiß, daß sie nicht gefunden worden ist.

RA Dr. He.: Ja, woher, möchte ich wissen.

Zg. Wolf: Bitte?

RA Dr. He.: Woher?

Zg. Wolf: Ja, aus Gesprächen mit Kollegen, die gesucht haben und aus der Presse.

RA Dr. He.: Aus Gesprächen mit Kollegen, die selbst gesucht haben?

Zg. Wolf: Ja. Ich weiß zwar nicht, wer selbst gesucht hat; ich weiß also nur, daß sie zurückgekommen sind und haben gesagt, dort haben wir sie nicht gefunden.

RA Dr. He.: Ist Ihnen aus solchen Gesprächen auch bekannt, daß der Verdacht, sie könnte tot sein, auf einer Aussage Müllers zurückzuführen war?

~~RA Dr. He.:~~ ^{Zg. Wolf} Herr Rechtsanwalt, das kann ich Ihnen jetzt nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob ich das zu dem damaligen Zeitpunkt hörte oder gewußt habe.

RA Dr. He.: War Ihnen zum damaligen Zeitpunkt bekannt, daß der Tod, der angebliche Tod ~~von~~ ^{der} Ingeborg Barz, der vermutete Tod der Ingeborg Barz auf Herrn Baader zurückzuführen gewesen sein soll?

Zg. Wolf: ^{Auf} Herrn Mahler?

RA Dr. He.: Baader.

Zg. Wolf: ^{Auf} Herrn Baader? Ja, das ist also mir bekannt.

Band 700/Lö

RA Dr. He.: Und woher wußten Sie damals das?

Zg. Wolf: Herr Rechtsanwalt, ich bin Angehöriger einer Behörde.

Und wenn also so schwerwiegende Dinge sind, daß also die Ingeborg Barz aus der eigenen Gruppe liquidiert worden sein soll, ^{und} daß danach gesucht wird, sind das Dinge, die man zwangsläufig mitbekommt. Da ich aber zu diesem Zeitpunkt mit dem ganzen Verfahren nichts mehr zu tun hatte, habe ich mich im Einzelnen darum nicht gekümmert, und habe auch da keine Nachfragen irgendwie gestellt. Es vermisch^{sich}t in mir ein Wissen vom Hörensagen und vom Lesen aus der Presse in diesen Bereichen; ich kann Ihnen dazu nichts sagen.

RA Dr. He.: Von wem kam das Hörensagen?

Zg. Wolf: Bitte?

RA Dr. He.: Von wem kam das Hörensagen?

V.: Es ist eben vom Herrn Zeugen erläutert worden, durch wen er es gehört hat. Ich lasse die Wiederholung dieser Frage nicht mehr zu.

RA Dr. He.: Der Zeuge hat gesagt, daß die Leiche nicht gefunden worden ist, ~~weil ich~~ weiß ich aus Gesprächen mit Kollegen, die die Leiche gesucht haben. Der Herr Zeuge hat nicht meine jetzige Frage beantwortet, nämlich wer, wo er, wie vom Hörensagen weiß er, daß Baader getötet haben soll; daß ist ein anderes Denken.

V.: Der Zusatz mit Baader wird zugelassen, ja.

Zg. Wolf: Bitte?

V.: Der Zusatz mit Baader wird zugelassen.

Zg. Wolf: Ich wußte damals, ich kann es Ihnen heute nicht sagen, ob ich damals erfahren habe, daß also der Baader Ingeborg Barz erschossen haben soll oder ob ich es erst [←] später aus späteren Gesprächen erfahren habe. Das sind also Dinge, die habe ich also nicht/^{selbst} aus unmittelbarem Erleben in Erinnerung. Das kann ich Ihnen also nicht sagen.

RA Dr. He.: Aus Gesprächen, sagten Sie.

Zg. Wolf: Bitte?

RA Dr. He.: Aus Gesprächen ebenfalls wie vorhin, Gesprächen mit...

Zg. Wolf: Ich habe sie nicht aus unmittelbarem Erleben in Erinnerung. Und deshalb fällt es mir also schwer, Ihnen darauf konkrete Antwort zu geben.

RA Dr. He.: Sie wissen es also nicht genau?

Sie wissen es nicht genau?

Zg. Wolf: Ich weiß es nicht genau.

Band 700/Lö

RA Dr. He.: Gut, danke.

V.: Die nächste Wortmeldung war Herr Bundesanwalt Zeis oder jedenfalls die Bundesanwaltschaft, dann Herr Kollege Dr. Breucker, bitte.

BA Dr. Wu.: Herr Zeuge, ich habe eine Frage. Haben Sie in der gesamten Zeit Ihrer Tätigkeit in der Sache Müller jemals Weisungen oder dergleichen-von wem auch immer-erhalten, irgendetwas zu vertuschen oder zu unterdrücken?

Zg. Wolf: Ich habe weder Weisungen zu vertuschen noch zu unterdrücken bekommen, noch habe ich überhaupt je in meiner Tätigkeit direkte Weisungen erhalten, die sich darauf erstrecken, wie ich meine Ermittlungen zu führen habe.

BA Dr. Wu.: Dankeschön.

OStA Z.: Herr Wolf, eine Frage. Sie haben vorhin gesagt, die ersten 14 Tage sei Müller unentschlossen gewesen, nach diesem Anwaltsbesuch dann sehr entschlossen, sogar so entschlossen, daß^{er} noch nichtmal mehr aus seiner Zelle herausgegangen ist und sich hat vorführen lassen. Ist Ihnen zufällig noch der Name des Herrn Rechtsanwalts bekannt, nachdem dieser Sinneswandel eingetreten ist?

Zg. Wolf: Wenn mich also meine Erinnerung nicht täuscht, war es Rechtsanwalt Stroebele. Aber ich möchte also diese Antwort nicht hier als absolut sicher gegeben angesehen haben. Also nachprüfbar wäre es mit Sicherheit in der Haftanstalt.

V.: Die Frage ist damit beantwortet.

Sonst keine Fragen mehr?

Bitte, Herr Dr. Breucker.

Ri. Dr. Br.: Herr Wolf, ich knüpfe an Ihre Aussage an, Herr Müller habe Ihnen gegenüber Einzelheiten über die Gegenstände angegeben, die aus/^{Anlaß} seiner Verhaftung sichergestellt worden seien; und Sie/^{sprachen} da unter anderem auch von der Einkerbung bestimmter Geschosse, die in seiner Waffe geladen waren.

Zg. Wolf: Nein, da bin ich also sicherlich falsch verstanden worden. Es war also Munition dabei, die also normale Vollmantelgeschoss, heißt das glaube ich, ~~xxxxxxx~~ ^{nach einem} Fachausdruck, und Geschosse, die vorne kreuzförmig eingekerbt waren, also man bezeichnet diese Geschosse wohl als Dum-Dum-Geschosse. Also nicht Spuren, die irgend wie durch laden und wieder entladen an Hülse und Geschoss zurückbleiben.

Band 700/Lö

Ri. Dr. Br.: Können Sie sich daran noch erinnern, ob Herr Müller Aussagen über den Typ der von ihm geführten Waffe gemacht hat?

Zg. Wolf: Aus der Erinnerung nicht mehr, das müsste...

Ri. Dr. Br.: Könnte es eine P 38 von Walter gewesen sein?

Zg. Wolf: Ich kann mich erinnern, es waren insgesamt 3 Pistolen gefunden worden; eine P 38, eine Heckler & Koch und irgendwie noch eine, die nicht funktionierte, oder die Heckler & Koch war nicht funktionsfähig. Die P 38 ist die Pistole wohl gewesen, die Müller selbst führte; aber das wüsste mit Sicherheit, also geht mit Sicherheit aus den Ermittlungen bzw. den Protokollen aus seiner Festnahme in Hannover hervor. Ich kann es also nur aus der schwachen Erinnerung sagen.

Ri. Dr. Br.: Ist Ihnen noch etwas darüber bekannt, ob Herr Müller sich dazu geäußert hat, ob die Waffe in schußbereitem Zustand war?

Zg. Wolf: Ich glaube, das, also mir ist es nicht bekannt, nicht mehr bekannt. Dem Verlauf der Vernehmungen nach würde sich aber vermutlich Müller in dieser Form wahrscheinlich nicht festgelegt haben, bei meiner Vernehmung.

Ri. Dr. Br.: Danke.

V.: Herr Rechtsanwalt Geulen, bitte.

RA Geu.: Herr Zeuge, die Gespräche mit Herrn Müller, durch wessen Initiative sind die zustande gekommen? Hat Herr Müller Sie gebeten zu kommen oder sind Sie zu Herrn Müller gegangen?

Zg. Wolf: Herr Müller wurde von mir vernommen, weil ich für die Vernehmung des Müllers eingeteilt war.

RA Geu.: Also, Sie haben ihn zu einer Vernehmung geladen in der Haftanstalt?

Zg. Wolf: Nein, er war ja festgenommen.

RA Geu.: Ja, haben die in der Zelle stattgefunden oder in Ihrem Arbeitsraum oder in einem Raum des Gefängnisses?

Zg. Wolf: Im Dienstraum des Bundeskriminalamts.

RA Geu.: Und Herr Müller hat vorher nicht darum gebeten, bei Ihnen empfangen zu werden?

Zg. Wolf: Ich habe also keinen Brief von Müller bekommen, in der er diese Bitte aussprach.

RA Geu.: Und das war, das habe ich richtig verstanden, wenige Tage nach der Festnahme?

Zg. Wolf: Richtig.

RA Geu.: Ja. Sie haben auch eben von Herrn Ruhland berichtet, daß Sie den auch Anfangs besucht haben; war das auch wenige Tage nach der Festnahme oder, es kommt jetzt nur ungefähr auf eine Angabe an, so genau wie möglich?

Zg. Wolf: Ja, also bei Ruhland lag zwischen Festnahme und Vernehmung mehrere Tage dazwischen. Es könnten also bei Ruhland etwa 10, zwischen 8 und 14 Tagen wohl gewesen sein.

RA Geu.: Und Sie sagten dann, daß Sie die weiteren Ermittlungen in Sachen Ruhland abgegeben haben. Ich möchte gerne den Grund wissen. Ist es richtig, so verstehe ich auch Ihre Antwort, ich schließe daran eine weitere Frage an, ist es richtig, daß Sie sie abgegeben haben, weil eben ein anderer oder andere Beamte ihrer Behörde - Kollegen von Ihnen - dafür zuständig waren ^{und} diese Ermittlungen, also Sachkenntnis oder Geschäftsverteilung, fortsetzten?

OStA Z.: Herr Vorsitzender,...

V.: Der Herr Zeuge hat die Frage bereits vorhin beantwortet.

RA Geu.: Ja, er hat sie mit ja beantwortet und ich schließe...

V.: Nein, nicht mit ja.

RA Geu.: Doch, er hat es gesagt, daß andere Vernehmungsbeamte zuständig waren, daß er dafür nicht zuständig war und deshalb abgegeben hat.

Zg. Wolf: Sachkundigere, habe ich gesagt.

V.: Das hat er nicht gesagt. Er sagte, nachdem Ruhland Aussagebereitschaft gezeigt habe usw. und daran hat er dann seine Antwort noch angeknüpft.

RA Geu.: Und hat es dann an sachkundigere Kollegen weitergegeben; und jetzt kommt meine Frage. Herr Zeuge, kann man aus diesem doch eigentümlichen Verfahren, daß Sie als nichtsachkundigerer, sondern weniger sachkundiger Vernehmungsbeamter Vernehmungen durchführen - im Fall Ruhland, anscheinend auch im Fall Müller - kann man daraus schließen, daß Sie im Bundeskriminalamt zuständig sind dafür, verdächtige, von Ihnen verdächtige Mitglieder krimineller Vereinigungen, sagen wir mal, weichzumachen?

Zg. Wolf: Herr Rechtsanwalt, dazu darf ich Ihnen also; zu was ich berichtigt oder berechtigt bin, kann ich Ihnen also keine Auskunft geben. Ich darf Ihnen aber nur eines sagen; Bei Beschuldigten, die Aussagen gemacht haben, sind denen Versprechungen gemacht worden von Beamten des Bundeskriminalamtes, von anderen,

Band 700/Lö

- Zeuge Wolf -

die keine gemacht haben, die sind bedroht worden. Diese Masche, die ist doch also langsam abgedröhen; die haben wir doch in Berlin und überall...

V.: Herr Zeuge, ich möchte jetzt...

RA Geu.: Sie sind doch ^{nicht im Wahlkampf} hier... Herr Zeuge, beantworten Sie doch die Fragen, bitte.

V.: ...es ist nicht ganz unverständlich; aber für Sie sollte es sich darauf beschränken, eine Antwort zu geben, ob Sie so als der große Weichmacher eingesetzt werden würden in der Dienststelle.

Zg. Wolf: Ja, also mein Name ist nicht Fewa, ich weiß das nicht.

RA Geu.: Sie wissen nicht, ob Sie im Bundeskriminalamt zuständig sind, verdächtige Mitglieder krimineller Vereinigungen weichzumachen oder nicht, das wissen Sie nicht?

Zg. Wolf: Nein, weiß ich nicht.

RA Geu.: Ich habe noch eine weitere Frage, Herr Zeuge, nämlich Sie sprachen eben von dem Besuch der Eltern von Herrn Müller bei Herrn Müller oder diesem Treffen, an dessen Vermittlung Sie, so habe ich die Beantwortung verstanden, Sie beteiligt waren. Meine Frage ist, haben Sie, sind Sie an die Eltern herangetreten von Herrn Müller, haben Sie angerufen oder in welcher Form, und haben die gebeten, Herrn Müller zu besuchen?

Zg. Wolf: Die Eltern von Herrn Müller haben kein Telefon; ich habe sie also nicht angerufen. Nachdem Herr Müller darum gebeten hat, einen Besuch seiner Eltern zu bewerkstelligen, ist die Genehmigung des Ermittlungsrichters eingeholt worden, also die Besuchserlaubnis eingeholt worden. Und ich habe über die örtliche Polizei, ich glaube bei Horb unten, ^{da im} ~~bei~~ Württembergischen, den Eltern des Beschuldigten Müller bestellen lassen, daß eine Besuchserlaubnis vorliege, daß sie ihren Sohn besuchen könnten.

RA Geu.: Haben Sie einen Brief geschrieben, ist das so zu verstehen oder was heißt das?

Zg. Wolf: Nein telefoniert.

RA Geu.: Sie haben mit der Polizeidienststelle telefoniert in Horb oder in diesem Ort. Und diese sind dann, ^{gegangen} nach Ihrer Kenntnis natürlich nur, zu den Eltern Müller, und haben ihnen das vorge-
tragen?

Zg. Wolf: Ja.

RA. Geu.: Und dann kam der Besuch zustande. Sind Sie selbst dabei-
gewesen, bei diesem Besuch?

Zg. Wolf: Ja.

RA. Geu.: Waren noch andere Beamte dabei?

Zg. Wolf: Ja, war noch ein Beamter dabei.

RA. Geu.: Können Sie die Namen mal nennen bitte?

Zg. Wolf: Herr Geisler.

RA. Geu.: Herr Geisler, mit zwei s, ja?

V.: Ist bereits als Zeuge hier vernommen, Herr Rechtsanwalt Geulen.

RA. Geu.: Ist mir sehr wohl bekannt.

Waren noch andere Beamte dabei?

Zg. Wolf: Nein, ich glaube nicht. Ich muß also dazu folgendes sagen,
daß im Anfangsstadium von Vernehmungen und Ermittlungen es durch-
aus möglich ist, daß der eine oder andere einmal auf ein paar
Minuten in den Vernehmungsraum kommt, um sich vielleicht mal
kurz zu überzeugen, wie das läuft, was gesprochen wird; aber,
wie gesagt, nur ganz kurz. Ich glaube aber nicht, daß beim Besuch
der Eltern von Herrn Müller ein weiterer Beamter mit in diesem
Zimmer war.

RA. Geu.: Ist Ihnen Herr Schneider bekannt?

Zg. Wolf: Ja.

RA. Geu.: War der vielleicht dabei, wenigstens zeitweise?

Zg. Wolf: Nein.

RA. Geu.: Das können Sie mit Sicherheit ausschließen, daß Herr
Schneider....?

Zg. Wolf: Kann ich mit Sicherheit ausschließen.

RA. Geu.: Er war mit Sicherheit zu keinem Zeitpunkt dabei, auch
nicht in dieser Form, die Sie eben beschrieben?

Zg. Wolf: Richtig.

RA. Geu.: Ja, daß er mal zur Türe reinschaut, wie Sie...?

Zg. Wolf: Nein.

RA. Geu.: Gut, ich habe dann keine Fragen mehr.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen? Sehe ich nicht.
Einwendungen gegen die Vereidigung? Keine

- Der Zeuge Wolf wird vorschriftsmäßig
vereidigt -.

Herr Zeuge, es ist notwendig, aufgrund einer Angabe, die Sie
gerade gemacht haben im Zusammenhang mit der Frage, welche
weiteren Beamten dabeigewesen sind, daß wir eine Protokoll-

stelle nachlesen. Es könnte sein, daß Ihnen doch noch einen Vorhalt gemacht werden müsste. Ich würde Sie bitten, hier im Saal zu bleiben. Wir machen eine Pause von 10 Minuten.

Aber ich darf dann darauf hinweisen, den Herrn Zeugen Opitz werden wir erst um 14.00 Uhr vernehmen. Es sollte allerdings dann, Herr Rechtsanwalt Geulen, wenn ein Antrag gestellt werden soll im Hinblick auf die Aussagegenehmigung, die ja dem Büro Schily gestern zugegangen ist, das sollte heute Vormittag noch geschehen, damit wir uns in der Mittagspause schlüssig werden können. Das kann dann im Anschluß geschehen, wenn wir diese Pause hier hinter uns gebracht und die Sache aufgeklärt haben. Wir treffen uns um 12.00 Uhr dann.

RA. Geu.: Darf ich vielleicht kurz sagen, es ist beabsichtigt, eine größere Zahl von Anträgen zu stellen. Ich wollte es nur sagen im Hinblick auf die Terminierung zur Mittagspause, also es werden mehrere Anträge gestellt werden.

V.: Ist darunter auch ein Antrag auf die Vernehmung des Generalbundesanwalts?

RA. Geu.: Das ist bisher nicht vorgesehen, Herr Vorsitzender; aber darüber müsste noch geredet werden auch. Es ist ein Antrag auf Terminierung, aber nicht ein Beweisantrag, aber vielleicht können wir das dann zum gegebenen Zeitpunkt erörtern.

V.: Das verstehe ich nicht ganz; ein Terminierungsantrag, das können wir ja außerhalb der Hauptverhandlung machen.

RA. Geu.: Das können wir gerne auch außerhalb machen.

V.: Um 12.00 Uhr treffen wir uns wieder.

Pause von 11.50 Uhr bis 11.59 Uhr

V.: Zunächst können wir jetzt den Herrn Zeugen endgültig entlassen. Die Protokollstelle hat nicht, wie wir überprüfen wollten, irgendeinen Widerspruch, der gleich hätte aufgeklärt werden können, ergeben, so daß wir Ihnen danken. Die Vernehmung ist damit abgeschlossen.

Der Zeuge Wolf wird im allseitigen Einvernehmen um 12.00 Uhr entlassen.

Ich habe gerade von Herrn Rechtsanwalt Geulen erfahren, daß die erteilte Aussagegenehmigung die Verteidigung zu der Ab-

sicht geführt hat, Herrn Generalbundesanwalt Buback unmittelbar zu laden. Ich habe gesagt, dem würden wir zuvorkommen dadurch, daß, nachdem die Beweisthemen sich über dem Rahmen des § 136 a ja ausgedehnt haben, den Generalbundesanwalt von amtswegen laden. Es ist jetzt noch nicht genau zu sagen, wann der Termin liegt; wir müssen da natürlich versuchen, wie der Herr Zeuge uns zur Verfügung steht. Es wird versucht, ob es möglich ist den Herrn Zeugen morgen schon zu hören, im anderen Fall würden wir am kommenden Dienstag versuchen, mit der Vernehmung zu beginnen. Endgültig ist aber darüber noch nichts zu sagen; jedenfalls die Vorladung des Herrn Zeugen wird aufgrund dieser Mitteilung der Herrn Verteidiger von amtswegen angeordnet. Der Termin wird heute **Nachmittag** bekanntgegeben. Ich muß deswegen die Sitzung heute **Mittag** erst um 14.30 Uhr beginnen lassen, weil vorher eine Gesprächsmöglichkeit wohl nicht besteht mit dem Herrn Zeugen für mich.

Es ist aber angekündigt worden, daß noch weitere Beweisanträge gestellt würden.

Herr Rechtsanwalt Geulen, ich möchte Ihnen dazu das Wort geben.

RA Geu.: Sollen sie jetzt gestellt werden, ja, vor der Vernehmung?

V.: Ich würde bitten.

RA Geu.: Es wird beantragt:

Rechtsanwalt Geulen verliest nunmehr den aus Anlage 3 des Sitzungsprotokolls ersichtliche Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll in Ablichtung beigelegt ist.

Es wird ferner beantragt:

Rechtsanwalt Geulen verliest nunmehr den aus Anlage 4 des Sitzungsprotokolls ersichtliche Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll in Ablichtung beigelegt ist.

Es wird ferner beantragt:

Rechtsanwalt Geulen verliest nunmehr den aus Anlage 5 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll in Ablichtung beigelegt ist.

Es wird ferner beantragt:

Rechtsanwalt Geulen verliest nunmehr den aus Anlage 6 des Sitzungsprotokolls ersichtliche Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll in Ablichtung beigelegt ist.

Das sind die Beweisanträge, und ich habe noch weitere Anträge zu stellen, was ich auch jetzt machen kann. Ich würde dann aber bitten, das Tonband mitlaufen zu lassen, weil ich die nicht schriftlich habe.

Es wird ferner beantragt:

alle Protokolle über weitere Vernehmungen des Zeugen Müller, insbesondere die Vernehmungen vom 13. 9. 1976, 14. 9. 1976, 15., 16., 17., 20., und 21. 9. 1976 herbeizuziehen und der Verteidigung zugänglich zu machen.

V.: Wo sind diese Protokolle angefallen?

RA Geu.: Diese Protokolle sind in dem Kaiserslauterner Strafverfahren unter dem Aktenzeichen Ks 2/75 bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern.

V.: Sie wollen das Hauptverhandlungsprotokoll haben für diese Tage. Verstehe ich das recht?

RA Geu.: Das wird jetzt noch weiter beantragt. Hier das sind Vernehmungsprotokolle, polizeiliche Vernehmungsprotokolle des Zeugen Müller.

Es wird weiter beantragt,...

Ich möchte ~~jetzt~~ ^{erst} zur Begründung dieses Antrages folgendes angeben:

Diese Vernehmungsprotokolle beinhalten im großem Umfang Ausführungen und Behauptungen des Zeugen Müller über die hier Angeklagten, sowie über die hier angeklagten Straftaten.

Diese Vernehmungsprotokolle sind, wie sich aus den Vernehmungsdaten ergibt, erst im September, in der zweiten Hälfte September angefertigt worden, und sie sind selbstverständlich Gegenstand des Akteneinsichtsrechts der Verteidigung; und das Gericht ist verpflichtet, sie herbeizuziehen.

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 12. Oktober 1976
Schaperstraße 15 I 3457 / V/Sd
(gegenüber der Freien Volkstöhne) 26
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
./. Baaader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

die Kriminalbeamten KHK Stellmacher
und KK Kersten, zu laden über das
Bundeskriminalamt, als Zeugen zu
vernehmen.

Die Zeugen werden bekunden, daß der Zeuge Ger-
hard Müller innerhalb einer am 13. September
1976 begonnenen Vernehmung vor dem Bundes-
kriminalamt unter anderem folgende Behauptun-
gen zu Protokoll gegeben hat:

1. Die Zeugin Carmen Roll sei an dem Banküber-
fall in Kaiserslautern am 22. Dezember 1977
beteiligt gewesen und habe auf einen Poli-
zeibeamten geschossen und diesen getötet.
2. Der Musiker Hannes Wader habe im Sommer
1971 mit Ulrike Meinhof gesprochen und mit
ihr über die Anmietung einer Wohnung ver-
handelt.

Die Zeugen werden ferner bekunden, daß der Zeuge Müller diese Beschuldigungen gegenüber der Zeugin Carmen Roll erst jetzt erhoben hat, nachdem die Zeugin Carmen Roll in ihrer Vernehmung in dem vorliegenden Verfahren vernommen worden ist und die Unwahrheit der von dem Zeugen Müller über die RAF aufgestellten Behauptungen bestätigt hat. Außerdem werden sie bekunden daß der Zeuge Müller in seiner am 13. September 1976 begonnenen Vernehmung eine Reihe von neuen Behauptungen über die Aktivitäten der Angeklagten Beader, Ensslin, Raspe, Meins und Meinhof innerhalb der RAF aufgestellt ha


Rechtsanwalt

OTTO SCHILLY

Rechtsanwalt

Berlin 15, den 12. Oktober 1976
 Schaperstraße 151
 (gegenüber der Freien Volksbühne) 3457 V/S
 Telefon 883 70 71/72 28

Oberlandesgericht Stuttgart
 2. Strafsenat
 Asperger Straße
 7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
 W. Baader u.a.
 (nie: Gudrun Ensslin)
 2- St E 1 / 74 -

wird beauftragt,

Garmen Boll, deren ladungsfähige
 Anschrift sich aus den Akten er-
 gibt, durch den zuständigen Kon-
 sul in Triest vernehmen zu lassen.

Die Zeugin wird bekunden, daß sie entgegen
 den Angaben des Zeugen Gerhard Müller in des-
 sen Vernehmung durch das Bundeskriminalamt
 am 14. September 1976

1. nicht an dem Banküberfall am 22. Dezem-
ber 1971 in Kaiserslautern teilgenommen
hat,
2. insbesondere
nicht an diesem Tage auf einen Polizei-
beamten geschossen und ihn auch getrof-
fen habe und
3. ihm - dem Zeugen Gerhard Müller - nicht
erklärt hat, sie sei an dem genannten Ban-
überfall beteiligt gewesen.

Rechtsanwalt

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 12. Oktober 1976
Schäperstraße 151
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 883 70 71/72

3457 / 29

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
././ Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

den Musiker Hannes Wader, wohnhaft
in [REDACTED]
als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß er entgegen der
Angaben des Zeugen Gerhard Müller in dessen
Vernehmung vor dem Bundeskriminalamt vom 16.
September 1976 Ulrike Meinhof nicht persön-
lich gekannt hat und nicht mit ihr über die
Anmietung einer Wohnung gesprochen hat.

Rechtsanwalt

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 13. Oktober 1976
Schaperstraße 151
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 883 70 71/72

3457 / 30

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
./.. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

die Verkäuferin Gabriele Klement,
[REDACTED]
als Zeugin zu vernehmen.

Die Zeugin wird bekunden, daß nach ihren Beobachtungen auszuschließen ist, daß die Zeugin Carmen Roll, wie der Zeuge Gerhard Müller behauptet, Fahrerin des VW-Busses war, der bei dem Banküberfall in Kaiserslautern am 22. Dezember 1971 als Fluchtfahrzeug benutzt worden ist.

Rechtsanwalt

Es wird zweitens beantragt - angesichts des zu erwartenden
Umfanges dieser Protokolle -

die Hauptverhandlung ab Vorliegen dieser
Protokolle, vom Vorliegen dieser Protokolle
an für mindestens 14 Tage zu unterbrechen.

Zur Begründung wird ~~ab~~ gegeben, daß zu erwarten ist, daß diese
Protokolle in so großem Umfang tatsächliche Behauptungen des
Zeugen Müller über die hier Angeklagten und die hier angeklagten
Straftaten enthalten, daß es erforderlich ist, diese Protokolle
zunächst zur Kenntnis zu nehmen und zwar für alle Prozeßbe-
teiligten, soweit diese nicht schon ~~ins~~ ^{das} ~~es~~ ^{es} für
die Bundesanwaltschaft - im Besitz dieser Protokolle ~~sind~~.

Es wird ferner beantragt,

die Akte 3 ARP 74/75 I herbeizuziehen und
der Verteidigung zugänglich zu machen.

Zur Begründung dafür - dieser Antrag ist schon einmal ge-
stellt worden und ist schon einmal vom Gericht ~~ab~~ ^{ab}gelehnt
worden, also verbraucht und wird jetzt noch-mal gestellt -
zur Begründung beziehe ich mich auf den dem Gericht vorliegenden,
wenn ich das richtig verstanden habe, auf die Aussagegenehmi-
gung, die Herrn Buback erteilt worden ist und zwar mit Datum
von gestern, hier ^{- es} heißt es unter Ziffer 3, als Gegenstand der
Aussagegenehmigung, ^{es} ist ein Schreiben des Bundesjustizministers
an Herrn Buback: "Soweit Sie als Zeuge bekunden sollen, daß
die Akten der Bundesanwaltschaft - 3 ARP 74/75 I - das sind die
Akten, deren Herbeiziehung beantragt wird - Niederschriften und/
oder Vermerke über die Aussagen des Zeugen Müller enthalten,
die von denen in der Zeit vom 31. 3. bis 26. 5. 1976 von dem
Bundeskriminalamt protokollierten Aussagen des Zeugen Müller
in erheblichem Umfang abweichen, insbesondere auch hinsichtlich
der Sprengstoffanschläge in Frankfurt/M., Heidelberg, München,
Augsburg, Karlsruhe und Hamburg"; insofern wird Aussagegenehmi-
gung erteilt, nach diesem Schreiben, so daß auch diese Akten
dem Gericht und dann auch der Verteidigung zugänglich gemacht
werden müssen.

Jetzt wird Herr Heldmann einen Antrag stellen und dann ich
noch einen weiteren.

Band 700/Lö

V.: Warum können Sie nicht im Zusammenhang Ihre...?

RA Geu.: Das ist jetzt ein Sachzusammenhang, der Antrag von
Herrn Heldmann.

V.: Bitte, Herr Dr. Heldmann.

Ende Band 700



RA.Dr.H. : Ich schließe mich den Beweisanträgen, die Herr Kollege Geulen verlesen hat, an. Ergänze den Beweisantrag, die von der Staatsanwaltschaft in Kaiserslautern unter dem dortigen Aktenzeichen Ks 2/75 dem Schwurgericht Kaiserslautern vorgelegten Vernehmungsprotokolle des Zeugen Müller beizuziehen und der Verteidigung zur Einsicht zu geben, hinsichtlich des Beweisthemas. Aus jenen Akten wird sich ergeben, daß Müller im September 1976 Aussagen zu Protokoll gegeben hat, die mit Aussagen, ^{welche} ~~die~~ er ~~hier~~ in diesem Verfahren gemacht hat, unvereinbar sind.

V.: Herr Rechtsanwalt Geulen?

RA.Geu.: Es wird ferner beantragt: In dem Strafverfahren in Kaiserslautern, Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Ks 2/75, die Protokolle über die mündliche Verhandlung der Vernehmung des Zeugen Müller aus den vergangenen beiden Wochen, also der Woche die auf den 4. und der Woche die auf den 11. Oktober 1976 folgt, beizuziehen und der Verteidigung zugänglich zu machen .

Die Begründung ergibt sich aus den gleichen Überlegungen, die auch den Antrag begründen, die Protokolle über die weitere Vernehmung des Zeugen Müller herbeizuziehen. Der Zeuge Müller hat in dieser Hauptverhandlung im großem Umfang Aussagen gemacht, die sich auf die hier Angeklagten und ^{auf} die hier angeklagten Straftaten beziehen.

Und es wird schließlich beantragt:

V.: Bitteschön, Herr Rechtsanwalt....

RA.Dr.H.: Ich schließe mich auch diesem Antrag an und ergänze hinsichtlich des Beweisthemas: Aus den beizuziehenden Protokollen wird sich ergeben, daß Müller in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Kaiserslautern Angaben als Zeuge gemacht hat, welche mit denjenigen Aussagen, die er als Zeuge in diesem Verfahren gemacht hat, nicht vereinbar sind.

RA.Geu.: Es wird schließlich beantragt:

Die stenografischen Mitschriften der Protokollanten in dieser Hauptverhandlung -während der Plädoyers der Bundesanwaltschaft- der Verteidigung zugänglich zu machen.

Zur Begründung wird angegeben, daß dies Akten des Gerichts sind, die nach § 147 Gegenstand des Akteneinsichtsrechts sind. Es ist ein Unterschied, ob die Richter selbst Aufzeichnungen

Band 701/Ko

anfertigen, die selbstverständlich nur ihnen zustehen und wo kein Akteneinsichtsrecht besteht - die auch nicht Gegenstand der Akten sind - oder ob von den Protokollführern Aufzeichnungen gemacht werden, die Gegenstand des Akteneinsichtsrechts sind.

Das sind die Anträge.

V.: Also zum letzten Antrag. Da bitte ich Sie doch noch-mals zu berücksichtigen, was die Prozeßordnung für den Inhalt des Protokolls vorschreibt.

RA.Ge.: Ich habe noch eine letzte Bemerkung.

Ich stelle den Antrag: Einen Termin anzusetzen für die Vernehmung des Zeugen Buback und zwar für den nächsten Donnerstag, den 20.10., auch im Hinblick oder auch unter Berücksichtigung Ihres Hinweises. Wenn Sie dem zuvorkommen durch eine Ladung von Ihrer Seite, dann müßte auch über diesen Antrag noch entschieden werden.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann?

RA.Dr.H.: Hinsichtlich des letzten Antrags, der nach § 147 begründet worden ist, schließe ich mich an und begründe weiter:

Zwar schreibt die Strafprozeßordnung nicht wörtliche Protokollierung einer Zeugenaussage vor. Wo aber wörtliche Protokollierung voll- oder teilweise geschieht - durch die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in deren Eigenschaft in der Hauptverhandlung - so werden diese Abschriften, Reinschriften, Bestandteil des Protokolls. ^{also} Und auch insoweit hat die Verteidigung hinsichtlich der vollen Wortprotokolle Akteneinsicht.

V.: Ja, aber es geht doch hier nicht um eine Zeugenaussage, es geht um Plädoyers, wenn ich recht verstanden habe, was Sie wollen.

RA.Dr.H.: Dafür gilt insoweit nichts anderes, als die Protokollbeamten wörtliche Mitschriften gemacht haben.

V.: Gut. Wir setzen die Sitzung um 14.30 Uhr fort.

Pause von 12.13 Uhr bis 14.33 Uhr

Ende von Band 701

Band 702/F1

Fortsetzung der Hauptverhandlung

um 14.33 Uhr.

Reg. Dir. Widera ist nunmehr wieder anwesend.

- V.: Wir können die Sitzung fortsetzen. Zunächst, es ist ja bereits die Vernehmung des Zeugen Generalbundesanwalt Buback von Amts wegen angeordnet. Der Zeuge steht uns morgen zur Verfügung und zwar um 10.00 Uhr, ~~Sod~~ daß, um das gleich vorzumerken, morgen Sitzung beginnt um 10.00 Uhr mit der Vernehmung dieses Zeugen. Der Termin, den die Verteidigung benannt hat, wäre sowieso nicht einzuhalten gewesen. Der Herr Generalbundesanwalt wäre am 20. 10. auf jedenfall unabkömmlich gewesen. Will die Bundesanwaltschaft zu den sonstigen Beweisanträgen Stellung nehmen? Bitte, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.
- BA. Dr. Wu.: Zu einem Teil, Herr Vorsitzender, gleich jetzt: Einer Vernehmung der Zeugen Stellmacher, Kersten und Carmen Roll treten wir nicht entgegen. Für das übrige ~~aber~~ wollen wir uns eine Stellungnahme zum späteren Zeitpunkt noch vorbehalten.
- V.: Danke. Dann kann auch in diesem Punkte gleich verfügt werden, wie es mit diesen Zeugen aussehen soll, soweit darüber schon eine Entscheidung getroffen werden kann. Die Zeugen Stellmacher und Kersten sind vorgesehen auf Dienstag, 19. 10., 9.00 Uhr. Die Zeugin Roll wird geladen auf Donnerstag, 21. 10., 9.00 Uhr. Bei der Verkäuferin ~~K~~lement bleibt es offen, ob sie geladen werden soll. Wenn, dann bitte ich aber die Prozeßbeteiligten, sich darauf einzurichten, daß auch sie am Donnerstag, 21. 10. 76, 9.00 Uhr im Zusammenhang mit der Zeugin Roll geladen werden würde. Bezüglich des Zeugen Wader ist noch keine Entscheidung bekanntzugeben. Ebenso nicht für die Anträge auf Aktenbeziehung. Es muß vorbehalten bleiben - Ich kann es noch nicht sagen, wie es läuft - daß auch am Mittwoch, den 20., Sitzung vorgesehen werden muß. Ich kann also, weil wir jetzt 19., Dienstag, und 21., Donnerstag, bestimmt haben, nicht ausschließen, ob wir nicht den Mittwoch auch für die Sitzung

Band 702/F1

benötigen. Möglicherweise nicht, das muß allerdings gesehen werden. Jetzt bitte ich den Zeugen Opitz.

RA. Geu.: Ich habe noch eine kurze Frage.

V.: Bitte.

RA. Geu.: Ob Sie über unseren Antrag auf konsularische Vernehmung, über meinen Antrag auf konsularische Vernehmung der Zeugin Roll entschieden haben. Denn ich hatte ja das auch beantragt, schriftlich und nicht Ladung hierher.

V.: Die Strafprozeßordnung sieht in erster Linie die Vernehmung vor dem Prozeßgericht vor; und diesen Weg haben wir jetzt beschritten, zunächst. Damit ist im Augenblick auch natürlich über den weiteren und vorder Prozeßordnung als entfernteren Weg für die Zeugenvernehmung vorgesehene Möglichkeit der konsularischen Vernehmung entschieden.

RA. Geu.: Der Grund für die konsularische Vernehmung bei diesem Antrag war einfach der, daß schonmal die Vernehmung der Zeugin hier nicht geklappt hat, und wir nicht verschulden wollen, daß aus diesem Grunde nun der Prozeß weiter rausgezögert wird.

V.: Ja, die Vorgänge sind natürlich hier auch bekannt. Wir haben trotzdem Gründe, Wert darauf zu legen, die Zeugin möglichst hier persönlich hören zu können. Sollte das nicht klappen, dann wäre daran möglicherweise eine neue Überlegung zu knüpfen. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA. Dr. He.: Besteht vielleicht gegen die Zeugin neuerdings ein Haftbefehl?

V.: Ich weiß nicht, welche Kenntnisse Sie haben, um die Frage auch nur in dieser Form zu stellen. Vielleicht sind Sie besser unterrichtet; wir wissen nichts davon. Darf ich bitten, Herr Opitz.

RA. Dr. He.: Vielleicht kann man die Frage an den Herrn Bundesanwalt weiterleiten.

V.: Dann fragen Sie bitte den Herrn Bundesanwalt direkt, wenn Sie fragen wollen, und nicht mich. Ich weiß es nicht.

RA. Dr. He.: Es würde mich schon interessieren.

V.: Ich weiß nicht, ob Sie Anhaltspunkte dafür haben.

RA. Dr. He.: Ich habe gehört, es stünde heute so dies und jenes von neuesten Müller-Aussagen in der Zeitung, woraus sich

Band 702/F1

- Der Zeuge KHK Opitz erscheint ^{3657 / 34} um
14.36 Uhr im Sitzungssaal.-

diese und jene Schlußfolgerung ergibt. Herr Müller produziert ja, ^{wie} wir wissen, ständig Neues. Deswegen haben wir auch neue Akten beantragt.

V.: Ja, also Sie sind tüchtig und fleißig beim Zeitungslesen. Ich darf Ihnen sagen: Uns sind keine neuen Kenntnisse bekannt über die Absicht, Frau Roll zu verhaften.

RA. Dr. He.: Wir möchten noch tüchtiger und fleißiger sein, und auch Akten lesen. Und infolgedessen haben wir auch bestimmte Aktenanträge heute gestellt.

V.: Ich habe dazu bereits etwas gesagt. Ich hoffe, daß Sie es gehört haben. Wenn nicht, dann wird Ihnen vielleicht Herr Rechtsanwalt Geulen mitteilen können, was ich gesagt habe.

RA. Dr. He.: Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

V.: Bitte. Dann Herr Opitz, Sie sind bereits belehrt worden heute. Ich darf Sie jetzt gleich um die Personalien bitten.

Der Zeuge macht folgende Angaben zur Person:

Lothar Opitz, 50 Jahre alt, Kriminalhauptkommissar b.Kriminalamt in Hamburg,

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Opitz, die Verteidigung hat Sie als Zeuge benannt, Sie sollen Aussagen machen können zu folgenden Punkten:
1. Daß der Zeuge Gerhard Müller Andreas Baader beschuldigt habe, Ingeborg Barz getötet zu haben, 2. daß die diesbezüglichen Angaben Müllers als unwahr erkannt worden seien. Ihrer Aussagegenehmigung, die Sie heute ~~früh~~ überreicht haben, ist zu entnehmen, daß Sie die Berechtigung haben, zu diesen Punkten Angaben zu machen. Bitte.

Zg. Op.: Ich kann bestätigen, daß Gerhard Müller mir gesagt hat, daß Baader die Ingeborg Barz etwa in den letzten Februar-Tagen/ Anfang März 1972 getötet hat. Ich kann nicht bestätigen, daß diese Angaben falsch sind.

V.: Haben sich im Anschluß an die Angaben Müllers irgendwelche

Band 702/F1

Bemühungen angeschlossen, diese Angaben zu überprüfen?
Auch dazu können Sie sicherlich Angaben machen.

Zg. Op.: Ja, aufgrund der Angaben sind, oder bin ich in das bezeichnete Gebiet zunächst hingefahren, und habe mich dort umgesehen, anhand der Beschreibung, die ich von dem Gerd Müller bekommen hatte. Wir sind dann einige Tage später mit Müller dorthin geflogen, und Müller bestätigte einmal vom Hubschrauber aus ein Waldstück, das wir vorher aufgrund seiner Beschreibung schon auffindig gemacht hatten, vom Hubschrauber aus bestätigte er, daß es sich dort in dieser Rheinwiese, in diesem Rheinwald südlich von Weimersheim, um dieses Gebiet handeln sollte, wo Ingeborg Barz erschossen sein sollte. Wir sind dann mit Müller aus verschiedenen Richtungen zu Fuß und mit Fahrzeugen herumgefahren. Er kam immer wieder auf diese Stelle zurück, die er als die Stätte, wo Ingeborg Barz erschossen worden ist, sein soll, zurück. Wir haben dann dort einige Erdbewegungen gemacht, und konnten aber dort keinerlei Leichenreste finden.

V.: War man sonst bemüht, irgendwelche Nachforschungen über den Verbleib von Ingeborg Barz zu treffen, insbesondere, ob über Angehörige und dergleichen ein Lebenszeichen zu erhalten war von ihr?

Zg. Op.: Das war bereits vorher geschehen von Hamburg aus. Und die Angaben des Müller, ^{und} die Angaben der Mutter der Frau Barz deckten sich in etwa mit dem Zeitpunkt, wo Ingeborg Barz sich zuletzt bei der Mutter gemeldet hatte.

V.: Sind Sie heute noch Sachbearbeiter in dieser Angelegenheit?

Zg. Op.: Nein.

V.: Haben Sie irgendwelche Kenntnisse erlangt, ob inzwischen von Frau Barz ein Lebenszeichen zu erhalten war?

Zg. Op.: Meiner Erinnerung nach nicht.

V.: Hat Ihnen Müller die Dinge so geschildert, als sei er selbst Zeuge dieser Exekution, wenn man so bezeichnen kann, geworden, der angeblichen Exekution, oder hat er das nach seiner Darstellung auch nur durch andere Beteiligte erfahren?

Zg. Op.: Er hat das nur von anderen gehört. Und zwar einmal, wie er bekundete, von Andreas Baader und von Holger Meins.

V.: Also er war kein Beteiligter?

Band 702/F1

- Zg. Op.: Er ist kein Beteiligter bei dieser Exekution gewesen.
- V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Die Herren der Bundesanwaltschaft? Keine Fragen. Die Herren Verteidiger? Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.
- RA. Dr. He.: Herr Zeuge, ist Ihnen bekannt, daß bis in die jüngste Vergangenheit, das heißt also sagen wir vielleicht bis in dieses Jahr hinein, nach Ingeborg Barz gefahndet worden ist?
- Zg. Op.: Selbstverständlich ist mir das bekannt, Herr Anwalt.
- RA. Dr. He.: Ist Ihnen bekannt, daß noch immer nach Ingeborg Barz gefahndet wird?
- Zg. Op.: Ja, das ist ja auch nichts außergewöhnliches, denn nach jeder Vermißten wird gefahndet.
- RA. Dr. He.: Ist Ihnen bekannt, daß es Lebenszeichen von Ingeborg Barz aus der Zeit nach Baaders Festnahme gibt?
- Zg. Op.: Ist mir nicht bekannt.
- RA. Dr. He.: Ist Ihnen bekannt, daß Ingeborg Barz etwa schriftliche Bestellungen noch nach der Festnahme Baaders aufgegeben hat?
- Zg. Op.: Ist mir nicht bekannt.
- RA. Dr. He.: Ist Ihnen bekannt, daß Ingeborg Barz in einem Falle eine Zahlkarte im November 73-ungefähr-handschriftlich ausgefüllt hat?
- V.: Ich würde bloß bitten, bei der Frageform sorgfältig zwischen "daß" und "ob" zu unterscheiden. Die Frage wäre sonst suggestiv gestellt. Sie wollen also fragen, ob dem Zeugen bekannt ist, ob Frau Barz so etwas getan hat.
- RA. Dr. He.: Ich will ihn fragen, ob ihm die Tatsachen, die ich weiß, bekannt sind. Die Tatsachen können ja auch dem Gericht bekannt sein. Sie könnten dem Gericht bereits als erwiesen gelten, wenn es meinen dahingehenden Beweisantrag nicht abgelehnt hätte. Für mich ist.....
- V.: Es hat ihn nicht abgelehnt. Es hat die behauptete Tatsache für dieses Verfahren so behandelt, als wäre sie wahr.
- RA. Dr. He.: Also gehen wir von der Wahrheit dieser Tatsachenbehauptung aus.
- V.: Damit ist ^{Sie}noch keine Tatsache; sie wird nur so behandelt, als wäre sie wahr. Das ist eine prozessuale Regel. Aber Sie

Band 702/F1

können sie nicht als Tatsache behandeln. Es sei denn, es sei erwiesen diese Tatsache, bei der Zeugenbefragung hier.

RA. Dr. He.: Ich nehme nicht an, daß das Gericht eine Nicht-tatsache als wahr oder unwahr behandeln will, sondern daß es hier um Tatsachen geht, um.....

V.: Eine behauptete Tatsache.....Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, entschuldigen Sie bitte, es ist die prozessuale Regel ausgesprochen worden, die der § 244 hergibt, daß eine behauptete Tatsache so behandelt wird, als wäre sie wahr, eine behauptete Tatsache. Aber das ist nicht geeignet, einem Zeugen das in der Form vorzuhalten, als wäre es eine erwiesene Tatsache im Zusammenhang mit der Beweisbefragung.

RA. Dr. He.: Ist Ihnen bekannt, Herr Zeuge, daß dieser Senat die Tatsachenbehauptung, Ingeborg Barz hätte noch nach der Festnahme gelebt, als wahr behandeln will?
^{Baadens}

- Gelächter im Sitzungssaal -

V.: Ich bitte um Ruhe im Saal.

Zg. Op.: Ich muß mich in diesem Fall auf meine Aussagegenehmigung berufen. Ich bin nur berechtigt auszusagen über das Gespräch mit Müller und über das Ermittlungsergebnis, das anlässlich des Suchens nach den Leichenresten erfolgt ist.

V.: Ich darf vielleicht ~~zu~~ ergänzend für die Herren Verteidiger mitteilen, daß die Aussagegenehmigung folgende Passage enthält: "Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge beschränkt sich auf tatsächliche Bekundungen. Sie umfaßt nicht Äußerungen, die zu den Aufgaben eines Sachverständigen gehören, wie zum Beispiel die Abgabe von Werturteilen, sowie die Beantwortung von Rechtsfragen." Hier geht es natürlich um eine Tatsachenfrage, ob das Tatsachenwissen des Zeugen dahin reicht, Aber in der Tat: Die Aussagegenehmigung ist eben auf den Punkt des Antrags abgestellt. Danach geht es um die Frage, was Müller zu Ingeborg Barz angegeben hat, und was die Ermittlungen ergeben haben.

RA. Geu.:.....Daraus folgt, daß der Zeuge die Frage beantworten muß, wenn ich es richtig verstehe. Denn die Beschränkung

- bezieht sich ja nur auf die Abgrenzung zwischen Tatsachen und Rechtsfragen; und die ist sowieso selbstverständlich. Also bitte ich das Gericht zu belehren den Zeugen, daß er die Frage beantworten muß.
- V.: Ich glaube, im Augenblick ist Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann derjenige, der die Frage gestellt hat und weiterhin das Fragerecht hat, und wenn er solche Wünsche an das Gericht hat, selbst vortragen kann.
- RA. Geu.: Wir wechseln hier uns einvernehmlich ab, Herr Vorsitzender, daß können Sie auch.....
- RA. Dr. He.: Ich habe gegen.....
- V.: Ich kann Doppelwortführungen eben in der Verhandlung nicht zulassen.
- RA. Geu.: Ich habe eben ganz alleine geredet..
- RA. Dr. He.: ^{Ich habe gegen} ~~solche~~ nützlichen Hinweise meines Herrn Kollegen überhaupt nichts einzuwenden, ganz im Gegenteil. Ich genieße sie als äußerst hilfreich.
- V.: Ja, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, Sie haben weiterhin das Fragerecht.
- RA. Dr. He.: Herr Zeuge....
- RA. Geu.:Vorsitzender, daß Sie den Zeugen belehren, daß er die Frage beantworten muß.
- V.: Ich habe bis jetzt nicht gesehen, Sie haben sich das Wort genommen; aber sind Sie jetzt im Augenblick derjenige, der das Wort weiterführen will.
- RA. Geu.: Ich habe es gerade geführt, ~~x~~ es war, glaube ich, akustisch zu vernehmen.
- V.: Ich habe jetzt das Fragerecht Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann gegeben. Ich würde bitten, daß er es auch weiterhin ausübt.
- RA. Dr. He.: Herr Zeuge, es ist Ihnen also bekannt, ich frage erneut, es ist Ihnen also bekannt, daß dieses Gericht die Tatsachenbehauptung, Ingeborg Barz hätte noch nach der Festnahme Baaders gelebt, als wahr behandeln will?
- V.: Herr Zeuge, ich weiß nicht, ob Sie über die Bescheidung eines entsprechenden Beweisantrags Kenntnis erlangt haben. Das Gericht hat eine entsprechende Wahrunterstellung ausgesprochen. Das ist von Amts wegen zu sagen - in öffentlicher Sitzung geschehen. Wenn Sie das erfahren haben, glaube ich, das wäre gedeckt durch Ihre Aussagegenehmigung, daß Sie da sagen, ja das ist mir bekannt. Wenn Sie es nicht wissen, müssen Sie halt,

Band 702/F1

also es geht nur um die Frage, ob Sie das erfahren haben oder nicht.

Zg. Op.: Ich habe es nicht erfahren.

RA. Dr. He.: Herr Zeuge, wissen Sie, daß es Pressemeldungen gegeben hat und zwar am 29. und 30. April 1974 in der Hamburger Presse, wonach Beamte ihres Amtes, nehme ich an, K 4 ist die Bezeichnung Ihres Amtes?

Zg. Op.: Ja, zur Zeit.

RA. Dr. He.: K 4-die Presse davon unterrichtet haben sollen, Müller hätte gesagt, Andreas Baader hätte Ingeborg Barz erschossen.

Zg. Op.: Diese Pressemeldung ist mir nicht bekannt. Sie sagten von 1974?

RA. Dr. He.: Pressemeldungen vom 29. und 30. April 1974.

Zg. Op.: Die Meldung ist mir nicht bekannt.

RA. Dr. He.: Haben Beamte Ihres Amtes oder haben Sie selbst die Presse von dieser Verdächtigung unterrichtet, Verdächtigung also Müllers, Andreas Baader hätte Ingeborg Barz erschossen?

Zg. Op.: Weder von mir noch von einem meiner Mitarbeiter ist irgendeine derartige Meldung in die Presse gelangt.

RA. Dr. He.: Können Sie aus eigenem Wissen, Herr Zeuge, etwas sagen...

Zg. Op.: Ich habe Sie eben nicht verstanden, Herr Anwalt.

RA. Dr. He.: Können Sie aus eigenem Wissen sagen, warum Ihr Dienstvorgesetzter Ihnen die Aussagen zu diesen Beweisthemen hier verweigert hat mit der Begründung, weil Ihre Aussage dann dem Wohl des Bundes Nachteile bereiten würde?

Zg. Op.: Das ist nicht meine Aufgabe, dazu Stellung zu nehmen.

RA. Dr. He.: Nein, ich habe ja nicht um eine Stellungnahme gebeten, sondern gefragt, ob Sie etwas wissen warum?

Zg. Op.: Nein, das weiß ich nicht.

RA. Dr. He.: Und Sie haben auch keine Erklärung dafür?

Zg. Op.: Wenn hier vom Wohl des Bundes die Rede ist, ich glaube, dann wird sich das darauf berufen haben, weshalb ich zunächst keine Aussagegenehmigung erhalten habe.

RA. Dr. He.: Gibt es oder gab es eine dienstliche Anweisung, diesen Komplex Ingeborg Barz geheim zu behandeln?

Zg. Op.: Diese Anweisung, daß es eine vertrauliche Angelegen-

Band 702/F1

heit war, war selbstverständlich und ist auch als solche behandelt worden, von Anfang an.

RA. Dr. He.: Ist sie als vertraulich behandelt worden, auch nachdem Sie bereits Pressepublikationen erfahren hatten?

Zg. Op.: Sie ist nach wie vor vertraulich behandelt worden.

RA. Dr. He.: Können Sie uns etwas sagen, warum dieser Komplex vertraulich behandelt wird?

Zg. Op.: Das vermag ich nicht zu sagen; das ist nicht mein Amt, darüber zu befinden.

RA. Dr. He.: Keine Frage mehr danke.

V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Herr Rechtsanwalt Geulen.

RA. Geu.: Herr Zeuge, wissen Sie noch, wie groß ungefähr die Fläche war, auf der, wie Sie sagten, Erdbewegungen gemacht haben, einige Erdbewegungen gemacht haben. Also wie groß diese Fläche war ungefähr?

Zg. Op.: Das mag etwa eine Quadratmetergröße ^{von} Form, schätzungsweise 3 bis 500 m² gewesen sein, die abgeräumt wurde.

RA. Geu.: 300 bis 500, ja?

Zg. Op.: Zwischen 3 und 500 m² etwa.

RA. Geu.: 3 und 500 oder 300 und 500?

Zg. Op.: 300 und 500.

RA. Geu.: Und diese Fläche hat oder die Begrenzung dieser Fläche ergab sich aus den Angaben von Herrn Müller, ja?

Zg. Op.: Ja.

RA. Geu.: Hatten Sie noch andere Hinweise?

Zg. Op.: Nein, aus den Angaben von Herrn Müller.

RA. Geu.: Vielleicht können Sie uns erklären, wie das oder beschreiben, wie das konkret aussah. Sie sind mit dem Hubschrauber gekommen, wenn ich das richtig verstanden habe, und Herr Müller hat dann, das ist meine Frage, ist das richtig, daß Herr Müller dann aus dem Hubschrauber diese Fläche von oben bezeichnet hat?

Zg. Op.: Die Fläche nicht, das Waldstück hatte ich eingangs gesagt, und so war es auch. Ich darf vorwegschicken, nicht war, daß ich aufgrund der Beschreibung des Herrn Müller diese eine Fläche dort in dem Waldgebiet in den Rheinwiesen oder Waldgebieten südlich von Leimersheim ausfindig gemacht habe. Und komischerweise ist Herr Müller oder ist beim Anflug hat Herr Müller dann vom Hubschrauber aus schon das

Band 702/F1

Waldstück bezeichnet. Und er hat dann, wie ich eingangs auch schon sagte, diese gleiche Fläche, die er uns beschrieben hat - und das war für einen Ortsfremden immerhin keine Kleinigkeit, so etwas zu finden; deswegen war ich sehr überrascht, daß er auf die gleiche Fläche kam, auf die gleiche Stelle kam, die er mir seinerzeit beschrieben hatte.

RA. Geu.: Es ist noch nicht ganz klar, Herr Zeuge; Ist es so, daß Herr Müller, er hat es ja wohl zuerst wörtlich oder mündlich Ihnen beschrieben und nicht gezeigt, und dann sind Sie dahin gefahren und haben das gecheckt ~~was~~, wenn ich so ausdrücken darf, und dann kam die Geschichte mit dem Hubschrauber, das habe ich richtig verstanden ja?

Zg. Op.: Das haben Sie richtig verstanden.

RA. Geu.: Können Sie nochmal sinngemäß wiedergeben, wie Herr Müller das bezeichnet hat. Hat er den Namen dieses Waldstückes gesagt oder hat er gesagt, es ist ein Waldstück oder hat er gesagt, in der Nähe des Ortes, oder wie war das?

Zg. Op.: Er hat den Ort Germersheim als grobe Richtung angegeben. Er hat von der Fähre Germersheim gesprochen, von einem militärischen Gelände, das auf der anderen Seite schräg gegenüber der Fähre ~~xx~~ etwa gewesen ist, was sich dann auch bestätigt hat. Er hat ferner von einem Weg gesprochen, der mit Auto befahrbar war, bis zu einer bestimmten Stelle, wo der Weg dann - in einer... nein, im Rhein direkt möchte ich sagen - endete. Er hat ferner von Wegen gesprochen, die dann rechts in das Waldgelände führten. Und er hat von zwei Bäumen gesprochen, von einer kleinen Schonung gesprochen und von zwei Bäumen gesprochen, wo das Grab ausgehoben worden sein soll.

RA. Geu.: Kann ich auf Ihre Wiedergabe, - Entschuldigung, wenn Sie noch weiterreden wollten?

Zg. Op.: Nein.

RA. Geu.: Kann ich auf dieser Wiedergabe dieses Gespräches schließen, daß Sie den Eindruck hatten und auch jetzt noch haben, daß Herr Müller selbst ortskundig war, also daß er da schonmal gewesen war?

Band 702/F1

- Zg. Op.: Sehr wohl, sehr richtig. Herr Müller ist dort gewesen, auf Anweisung des Herrn Baader immer, was mir Gerhard Müller gesagt hat, um dort eine Stelle zu suchen, wo man Munition und Sprengstoffe vergraben könnte. Es ist aber andererseits, noch später hat er dazu gesagt, daß ist wohl nur ein Vorwand gewesen, in Wirklichkeit sollte eine abgelegene Stelle in den Rheinwiesen gefunden werden, wo man ungestört graben konnte, und wo man ungestört einen Menschen dann auch beseitigen könnte. Ich hatte keinen Zweifel daran, daß diese Angaben von Herr Müller stimmten. Und deswegen sind dann auch die nachfolgenden Ermittlungsaktionen angelaufen.
- RA. Geu.: Und als Sie dann mit dem Hubschrauber da ankamen, dann, da war Herr Müller dabei; das habe ich richtig verstanden?
- Zg. Op.: Da war Herr Müller dabei, ja.
- RA. Geu.: Können Sie sagen, was er gesagt hat, als er, wenn ich Sie wiedergeben darf, dieses bestimmte Waldstück aus dem Hubschrauber beschrieb oder bezeichnete, was er da gesagt hatte, sinngemäß nur? ~~S~~
- Zg. Op.: Ja sinngemäß; „Also hier muß es sein. Hier bin ich gewesen, hier haben wir das ausgesucht.“ Und Herr Meins und Herr Raspe, nein, Herr Ra-spe nicht, Herr Meins hat ihm bestätigt, daß er mit Herrn Raspe an der Stelle, die Müller und Raspe ausgesucht hatten, angeblich auch ^{das Grab} vergraben worden ist.
- RA. Geu.: Das ist das, was Herr Müller Ihnen erzählt hat?
- Zg. Op.: Das ist das, was Herr Müller mir erzählt hat.
- RA. Geu.: Und eine letzte Frage noch. Diese Erdbewegungen, von denen Sie sprachen, können Sie kurz sagen, wie die aus-sahen. Ist das mit einem Bagger gemacht worden oder haben Sie da.....
- Zg. Op.: Ja, die sind, anfangs hat man gegraben, und das brachte dann recht wenig, und dann ist also ein, so ein Schieber beschafft worden, wo wir dann selbstverständlich ständig dabeigewesen sind, um irgendwelche Erdveränderungen feststellen zu können. Das ganze Unternehmen ging natürlich sehr langsam vor sich. Und an der betreffenden Stelle, an der unmittelbaren Stelle, ist dann auch noch etwas - am

Band 702/F1

nächsten Vormittag - noch etwas tiefer gebuddelt worden mit einem Schaufelbagger. Ergebnislos, wie Sie wissen. Das sagt nun mir allerdings noch nicht, daß das Grab der Ingeborg Barz dort, auch an der Stelle ausgehoben worden ist, daß, an der Stelle, an der Müller, oder die Stelle, die Müller ausgesucht hat, korrekt gesagt, es ist durchaus möglich, daß Herr Raspe und Herr Meins, die angeblich diese Erdarbeiten bewältigt haben sollen, vielleicht in der Meinung gewesen sind, an der gleichen Stelle zu sein. Bei diesem unübersichtlichen Gelände in der dortigen Gegend ist es durchaus möglich, daß man der Meinung ist - nicht wahr; hier oder dort ist die bezeichnete Stelle gewesen. Ich darf nochmal wiederholen, daß ich keinen Zweifel daran habe, daß Ingeborg Barz tatsächlich umgebracht worden ist.

RA. Geu.: Sie haben auch heute keinen Zweifel daran?

Zg. Op.: Ich habe auch heute noch keinen Zweifel daran.

RA. Geu.: Eine letzte Frage noch. War Herr Müller auch bei diesen Ausgrabungen oder Erdbewegungen anwesend?

Zg. Op.: Größtenteils ja. Andererseits habe ich darauf gedrungen, daß man auch noch von, daß also von anderen Seiten auch noch immer wieder herangeführt wurde, oder herumgeführt wurde in diesem Gelände, um eventuell noch eine andere Stelle dort zu finden. Aber ^{er} kam, wie gesagt, immer wieder auf diese Stelle zurück. Vom Fahrzeug aus und zu Fuß auch.

RA. Geu.: Haben Sie mit Herrn Müller dann nochmal darüber geredet und ihn zur Rede gestellt oder ihm das vorgehalten oder ihn gefragt, wie er sich das erklärt, daß Ingeborg Barz ja offensichtlich nicht da zu finden war.

Zg. Op.: Nun, das hatte er ja gesehen, daß wir dort keine Leichenteile gefunden hatten. Und er erklärte sich die Sache dann also damit, daß er also entweder von Meins und Baader hinsichtlich der Stelle des Grabes gelinkt worden sei oder aber man habe wirklich in der Meinung, man sei dort gewesen, an der ausgesuchten Stelle, und in Wirklichkeit aber doch einige hundert Meter - vielleicht nur oder auch vielleicht nur einige zig-Meter-entfernt das Loch ausgegraben.

Band 702/F1

V.: Herr Dr. Heldmann, bitte.

RA. Dr.He.: Ist Ihnen bekannt, Herr Zeuge, ob auch an anderen Orten nach einer vermeindlichen Leiche der Ingeborg Barz geforscht worden ist.

Zg. Op.: Ich weiß nicht, worauf Sie anspielen. Mir ist eine Sache bekannt, daß im Bayerischen Raum oder irgendwo eine Leiche gefunden worden ist, von der man zunächst einmal annahm, daß es eventuell Ingeborg Barz sein könnte. Wenn Sie darauf anspielen, das ist mir bekannt. Weiteres ist mir nicht bekannt.

RA. Dr.He.: Haben Sie hierzu auch Holger Meins gehört?

Zg. Op.: Nein, Holger Meins haben wir dazu.. Wir haben ihn nicht gehört; aber ich überlege eben, ob er noch am Leben... nein, er war ja schon tot damals. Zu dem Zeitpunkt war er tot, als Müller die Aussagen machte. Der Tod von Holger Meins ist ihm ja besonders nahe gegangen. Deswegen hat er sich ja endgültig von der RAF getrennt.

RA. Dr.He.: Wann hat denn Müller diese Aussage gemacht?

Zg. Op.: Nach dem Tode von Holger Meins.

RA. Dr.He.: Das sagten Sie gerade. Könnten wir es etwas konkretisieren?

Zg. Op.: Im April 75.

RA. Dr.He.: April 75.

Zg. Op.: April 75, jawohl.

RA. Dr.He.: Haben Sie Raspe, haben Sie Jan-Carl Raspe zu diesen Angaben des Herrn Müller gehört?

Zg. Op.: Nein, ich nicht. Und daß das ein anderer getan hat, weiß ich nicht. Im übrigen hatte das ja wohl auch keinen Sinn ihn zu befragen, denn Angaben wurden ja von den Herren nicht gemacht.

RA. Dr.He.: Wieso hatte das keinen Sinn.

V.: Er hat gesagt, die Herren hätten keine Angaben gemacht.

Zg. Op.: Die haben keine Angaben gemacht, allgemein, wenn Kriminalbeamte gekommen sind.

RA. Dr.He.: Sind Sie sicher, daß Herr Raspe nicht manchmal einfach "Nein" gesagt hat?

V.: Was soll diese hypothetische Frage. Wenn man ihn gehört hätte, ob er sich da sicher sei oder wie?

RA. Dr.He.: Sind Sie sicher, ob nicht Herr Raspe manchmal einfach

Band 702/F1

"Nein" gesagt hat?

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, vielleicht können Sie es dem Herrn Zeugen einfacher machen, präzisieren. Daß er in der Zwischenzeit gelegentlich "Nein" gesagt hat, ist wohl anzunehmen; aber auf was beziehen Sie es?

RA. Dr.He.: Woher kommen Sie zu dem Wissen, daß Herr Raspe auf keine Frage Antwort gegeben hat, seit seiner Festnahme am 1. 6. 72?

Zg. Op.: Das ist allgemein bekannt.

RA. Dr.He.: Allgemein bekannt?

Zg. Op.: Allgemein bekannt. Vielleicht hat er mit "ja" und "nein" irgendwo geantwortet, bei mir nicht. Ich habe ihn nicht vernommen und ob Kollegen des Bundeskriminalamtes ihn vernommen haben, die ja aktenführend in der ganzen Sache waren, entzieht sich meiner Kenntnis.

RA. Dr.He.: Haben Sie nun aufgrund dieses Sachverhalts gegen Baader eine Anzeige oder ein Verfahren wegen des Verdachts des Mordes an Ingeborg Barz eingeleitet?

Zg. Op.: Es ist selbstverständlich, daß über dieses Gespräch mit Müller ein Protokoll gefertigt wurde, und das dann an die entsprechende Stellen weitergeleitet wurde.

RA. Dr.He.: An wen haben Sie dieses Protokoll weitergeleitet?

Zg. Op.: An die Generalbundesanwaltschaft.

RA. Dr.He.: Wissen Sie vielleicht ein Aktenzeichen der Generalbundesanwaltschaft?

Zg. Op.: Kann ich aus dem Kopf nicht sagen.

RA. Dr.He.: Wissen Sie ein Aktenzeichen Ihrer Behörde?

Zg. Op.: Ich weiß es jetzt im Kopf nicht. Es ist eine Vertrauenssache, eine "VS-Sache", gewesen.

RA. Dr.He.: Ist Ihnen, nachdem Sie also nun

Zg. Op.: Ich kann mir nicht alle Aktenzeichen merken.

RA. Dr.He.: Nachdem Sie nun Waldpartien haben umgraben lassen; ist Ihnen im Verlaufe dieser Ermittlungen der Verdacht gekommen, Müller selbst habe nach der Festnahme Baaders Ingeborg Barz umgebracht?

Band 702/F1

- Zg. Op.: Warum sollte mir der Verdacht gekommen sein, Herr Anwalt. Die Angaben, die Müller in anderen Sachen gemacht hatte und soweit sie nachprüfbar waren, entsprachen ja den Tatsachen. Warum sollte er in diesem Falle die Unwahrheit gesagt haben, zumal er in dem Gespräch ja auch über die Situation jener Zeit in der Roten-Armee-Fraktion ausreichende Kenntnisse hatte, und darüber auch einiges gesagt hat. Und eben aus diesem ~~Arum~~ ~~Arum~~ und ~~Arum~~, wenn ich es mal so bezeichnen darf, habe ich damals nicht gezweifelt und zweifle auch heute nicht ~~daran~~, daß Ingeborg Barz in dieser Form, wie Müller es ^{hat} gesagt, zumindest aber in einer ähnlichen Form umgebracht war. Ingrid Barz war den Leuten im Wege. Ingrid Barz war nervös. Sie war nicht bei der Sache, sie wollte ausseren und man mußte ein Exempel statuieren.....
- V.: Damit ist die Frage wohl ausreichend beantwortet. ~~Der~~ Herr Zeuge hat den Verdacht gegen Müller nicht gerichtet.
- Zg. Op.: Nein.
- RA. Dr. He.: Woher wissen Sie denn, daß Ingeborg Barz anderen im Wege war?
- Zg. Op.: Aus den Aussagen des Herrn Müller.
- RA. Dr. He.: Haben Sie auch gehört, daß Herr Müller wiederholt vor Gericht die Falschaussage gemacht hat, er hätte Dierk Hoff nicht kennengelernt?
- Zg. Op.: Was, wenn hat er kennengelernt?
- RA. Dr. He.: Er hätte Dierk Hoff nicht kennengelernt.
- Zg. Op.: ~~Ich~~ weiß nicht, ob das hier im Gericht gesagt worden ist. Die Presse ~~hat~~ hat darüber ~~einiges~~ geschrieben. Das weiß ich.
- RA. Dr. He.: Und wollen Sie immer noch bei Ihrer Meinung bleiben, die sie eben als Zeugenaussage formuliert haben, Sie hätten auf diese Müller-Aussage hinsichtlich Baader/Barz vertraut, weil Sie wüßten, daß Müller im übrigen immer die Wahrheit gesagt hat.
- Zg. Op.: Müller hat.....na gut, wenn das also hier so gewesen ist, daß er hier vielleicht einmal falsch formuliert hat, dann muß ich meine Aussage dahingehend einschränken. Dennoch kann mich das in keiner Weise beeinflussen, daß er in Sachen Ingeborg Barz die Unwahrheit gesagt hat.

Band 702/F1

- RA. Dr. He.: Daß er in Sachen Ingeborg Barz die Unwahrheit gesagt hat?
- V.: Ja, in dieser Richtung könne ihn das nicht beeinflussen, was ihm eben mitgeteilt worden sei. Wobei, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, wenn Sie schon für wichtig halten, solche Vorhalte zu machen, natürlich die Ergänzung dazu gehört, wie sich Müller hier verhalten hat.
- RA. Dr. He.: Nein, nein, im Moment kam es ja darauf an, daß der Zeuge sagte: ~~Der~~ Herr Müller sagt immer die Wahrheit. Er hat auch hier die Wahrheit gesagt.
- Zg. Op.: Herr Anwalt, Sie können mir doch den Glauben nicht ausreden an die wahre Aussage, das können Sie doch nicht.
- V.: Das ist ja auch nicht Sinn der Zeugenbefragung, daß man einen Glauben ausredet. Ich bitte weitere Fragen zu stellen.
- RA. Dr. He.: Ich weiß auch durchaus zu unterscheiden, was Zeugen-wissen und was Glaubenssache ist. Und der Herr Zeuge sprach nun zuletzt von seinen Glaubenssachen. Herr Zeuge, ich habe die nächste Frage. Haben Sie eine richterliche Aussage des Herrn Müller über diese Geschichte herbeigeführt?
- Zg. Op.: ~~Ich~~ nicht.
- RA. Dr. He.: Wer denn?
- Zg. Op.: Das weiß ich nicht.
- RA. Dr. He.: Ist hierüber Müller richterlich vernommen worden?
- Zg. Op.: Ich weiß es nicht. Von mir aus nicht.
- RA. Dr. He.: Warum haben Sie im Falle, da Sie bearbeitende Behörden^{waren}, im Falle einer Mordanschuldigung keine richterliche Vernehmung herbeigeführt? Ich habe die Frage, damit kein Mißverständnis aufkommt, Herr Zeuge, an Sie und nicht an die Herren Bundesanwälte gerichtet, an Sie.
- V.: Das Mißverständnis ist nicht aufgedommen. Aber ich weiß nicht so recht, ob diese Fragen sinnvoll sind. Aber bitte, Sie können es beantworten.
- RA. Dr. He.: Ja, ob sie sinnvoll ist, das ist doch nun wirklich keine Frage, über die der Herr Zeuge grübeln sollte. Er braucht nur meine Frage zu beantworten. ~~Ja aber über den Sinn der Frage~~
- V.: Ja aber über den Sinn der Frage haben wir nachzugrübeln. Deswegen das Gespräch hat mit Ihnen stattgefunden nicht mit dem Herrn Zeugen.

RA. Dr. He.: Halten Sie sie für unzulässig? Wollen Sie die Frage beanstanden?

V.: Nein, ich sage ja, ich habe nachgegrübelt.

RA. Dr. He.:daß der Zeuge sie nun beantwortet.

V.: Ja, das habe ich schon gesagt, der Herr Zeuge möge es beantworten.

Zg. Op.: Herr Anwalt, ich habe ja bereits erklärt, daß ich das nicht im stillen Kämmerlein für mich behalten habe, sondern daß ich weiterberichtet habe.

RA. Dr. He.: Das heißt also, wie Sie sagten, an die Bundesanwaltschaft?

Zg. Op.: Ja.

RA. Dr. He.: Danke.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen? Ich sehe nicht. Einwendungen gegen die Vereidigung? Auch nicht.

Der Zeuge Opitz wird vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einverständnis um 15.14 Uhr entlassen.

V.: Soweit ich sehe, sind wir am Ende des heutigen Sitzungsprogramms. Morgen früh Fortsetzung.....Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, bitte.

BA. Dr. Wu.: Darf ich in dem Zusammenhang eine Erklärung abgeben, die eine Beweisanregung enthält. Der Zeuge Opitz ist vernommen worden. Die von ihm angesprochenen Ermittlungsergebnisse zum Fall Barz sind in der Ermittlungsakte der Bundesanwaltschaft 1 BJs 31/75 zusammengefaßt. Dieses Verfahren wurde aufgrund von Angaben des Zeugen Müller eingeleitet, nachdem Ingeborg Barz von Andreas Baader getötet worden sein soll. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen. Ich bin bereit, dem Gericht die Akten 1 BJs 31/75 vorzulegen. Aus ihnen ergibt sich, daß an den von dem Zeugen Müller bezeichneten Orten eine Leiche nicht gefunden worden ist. Die bisherigen Ermittlungen haben jedoch nichts dafür erbracht, daß Müllers Angabe, die im wesentlichen solche vom Hören-Sagen sind, nicht der Wahr-

Band 702/F1

heit entsprechen, vielmehr sind Anhaltspunkte dafür gewonnen worden, die für die Richtigkeit seiner Darstellung sprechen. Dazu könnten die Kriminalbeamten Freter und Bitzer vom Bundeskriminalamt gehört werden, wenn dies der Senat für erforderlich hält. Die Bundesanwaltschaft hat bisher von einer Vorlage dieser Akten abgesehen, weil sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollte, mit einem noch nicht zur Anklage gestellten und auch noch nicht anklagereifen Sachverhalt gegen Andreas Baader und seine Mitangeklagten Voreingenommenheit erzeugen zu wollen. Angesichts der Tatsache, daß die Verteidigung diesen Sachverhalt durch die Vernehmung des Zeugen Opitz eingeführt hat, glaubt die Bundesanwaltschaft jedoch, ihre Zurückhaltung nunmehr aufgeben zu sollen. Die Akten stehen dem Senat zur Verfügung. Ebenfalls meine abgegebene Erklärung.

Bundesanwalt Dr. Wunder übergibt die Akte
1 BJs 31/75 und seine schriftlich vor-
liegende Erklärung dem Gericht.

Diese Erklärung wird als Anl. 7 zum
Protokoll genommen.

V.: Danke. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA. Dr. He.: Sie verdient Dank, diese Mitteilung des Herrn Bundesanwalts, wenn sie auch reichlich spät kommt. Natürlich weiß jeder Prozeßbeteiligte, daß diese Frage, Verdächtigung des Andreas Baader, Ingeborg Barz ermordet zu haben, eine der wesentlichen Fragen ist für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des sogenannten Kronzeugen Gerhard Müller. Nun, sie kommt spät, aber sie kommt nicht zu spät, diese Bekanntgabe der vorhandenen Akte und ihres Zeichens und ich beantrage nunmehr,

diese Akte beizuziehen.

V.: Also wir werden dann die Akte, sie scheint ja schon hier zu sein, beiziehen. Und die Herren Verteidiger haben auf der Geschäftsstelle Gelegenheit, Einsicht in die Akten zu nehmen.

13.10.1976

3457 / 42

die jüngste Zeit ist vorhanden, die wir für ange-
 proffene Ermittlungsbüro zum Fall Haag sind in der
 Ermittlungsbüro der Bundesanwaltschaft 1 Bsp 31/75 Ju-
 stizministerium. Dieser Befehl wurde auf Grund der An-
 gaben der jüngsten Mütter eingeleitet, daß diese Mütter
 bei Haag im Bundes Lande Gebürt haben sein soll.
 Dieser Befehl ist noch nicht abgeschlossen. Ich bin bereit dem
 Geist der alten 1 Bsp 31/75 nachzugehen. Auf Grund
 nicht ist, daß an den von den jüngsten Mütter bezeich-
 neten Orten eine Suche nicht gefunden werden ist.

Die Befehls-Ermittlungen haben sich nicht dafür er-
 bracht, daß Mütter Angaben, die in Deutschland sehr
 wie festgestellt sind, nicht zu verifizieren lassen.
 Insbesondere sind Angaben über die Herkunft, die
 für die Festigkeit einer Verbindung sprechen, nicht
 können die Kriminalbeamten nicht sind. Die von
 Bundeskriminalamt festgestellt werden, denn die die
 Staat für unbedingt ist.

Die Bundesanwaltschaft hat Befehl von einem Be-
 fehl der Abt. abgelehnt, weil sie sich nicht dem
 Befehl unterwerfen wollen, mit einem Befehl nicht die An-
 gaben feststellen und auf Befehl nicht auslagern
 Befehl gegen Bundes Lande mit einer hundert-
 folgenden Vernehmungsbefehl. Jüngere zu werden.
 Angesichts der Tatsache, daß die Befehls-Befehl Befehl

Vaterland die Hoffnung der jungen Offiziers-
schaft, glaubt sie nicht, sie könnten nicht
aufgeben zu wollen.

Kunst.

Band 702/F1

RA. Geu.: Ich schließe mich dem Antrag an.

V.: Ja, ist schon beschlossen, positiv.

RA. Geu.: Also den Antrag muß ich doch selbst stellen, oder wie verstehe ich das.

V.: Ja nun, Sie können ~~ja~~ ja die Sache jetzt von sich aus hier genauso behandeln, als wäre der Antrag nicht gestellt gewesen. Sie können es in der Geschäftsstelle einsehen, was hier übergeben worden ist. Wir sind damit am Ende des heutigen Sitzungsprogramms. 10.00 Uhr morgen früh Fortsetzung mit der Vernehmung des Generalbundesanwalts.

Ende der Sitzung 15.16 Uhr.

Ende des Bandes 702.

